

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 124 (1956)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 13. DEZEMBER 1956

VERLAG RABER & CIE., LUZERN

124. JAHRGANG NR. 50

Der Bischof von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsgebiete

EIN KIRCHENRECHTLICH-HISTORISCHER BEITRAG ZU DEN UNGELÖSTEN BISTUMSFRAGEN DER SCHWEIZ

Die Französische Revolution hat bekanntlich nebst den politischen auch die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz nachhaltig verändert. Die kirchliche Landkarte der Schweiz, so wie sie sich am Ende des 18. Jahrhunderts präsentiert, stammte in ihrem Grundriß aus der Zeit der Christianisierung und ersten kirchlichen Organisation unseres Landes. Dies erklärt es auch, warum die Bistumsgrenzen vielfach ganz anders verliefen als die politischen, die vielfachen Schwankungen unterlagen und meist erst nach Jahrhunderten mehr oder weniger festgelegt waren. So gehörte der Großteil der heutigen deutschsprachigen Schweiz von jeher zum Bistum Konstanz, dem ausgedehntesten Kirchengrenzen in deutschen Landen. Diese sogenannte schweizerische Quart umfaßte die Kantone Uri (ohne das Urserental), Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug, Glarus, Zürich, Appenzell, Schaffhausen, Thurgau, den größten Teil des heutigen Kantons St. Gallen (ohne das Gaster, das Sarganserland und das obere Rheintal), das östlich der Aare gelegene Gebiet der Kantone Solothurn, Aargau und Bern und der rechts des Rheines gelegene Teil der Stadt Basel.

Der mit dem Ausbruch der Französischen Revolution mächtig um sich greifende Nationalismus hatte auch die Änderung der Bistumsgrenzen in seinem Programm. Diese sollten den Landesgrenzen angepaßt werden. Hand in Hand mit diesen Bestrebungen ging die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer. Als die folgenschwerste und als solche bis heute nicht abgeschlossene Maßnahme im Zuge dieser Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse unseres Landes gilt die im Jahre 1814 erfolgte Abtrennung der schweizerischen Quart vom Bistum Konstanz und deren vorläufige Unterstellung unter die Administration des Bischofs von Chur im Jahre 1819. Mit dieser Maßnahme wurde ein Provisorium geschaffen, das — ein Sonderfall, der seinesgleichen sucht — bis heute andauert. Die Abtrennung der schweizerischen Quart von Konstanz hatte noch zwei andere Provisorien zur Folge: bis heute untersteht

der Kanton Schaffhausen der provisorischen Administration des Bischofs von Basel, der Kanton Appenzell jener des Bischofs von St. Gallen.

Die Errichtung der Apostolischen Administration Chur, ihre Vorgeschichte und weiteren Schicksale, auch die wiederholten Bemühungen um eine endgültige Regelung fanden immer wieder das Interesse der Historiker. Dagegen war der kirchenrechtliche Aspekt, vor allem die rechtliche Stellung des Bischofs von Chur gegenüber dem Administrationsgebiet, bisher noch nie Gegenstand einer gründlichen, wissenschaftlichen Untersuchung. Dr. Robert Gall, ein Priester des Bistums Chur, darf das Verdienst in Anspruch nehmen, diese Fragen in einer kirchenrechtlichen Dissertation mustergültig geklärt zu haben¹. Seine Ausführungen stützen sich auf gründliches Quellenstudium. Nebst dem Bischöflichen Archiv Chur konsultierte der Verfasser vor allem die Akten der Schweizer Nuntien im Vatikanischen Geheimarchiv, die ihm jedoch nur bis 1846 zugänglich waren. Dr. Gall ist in der Lage, einige überraschende Ergebnisse vorzulegen. Vor allem korrigiert er die bisher allgemein herrschende Auffassung hinsichtlich des Rechtstitels der heutigen Churer Administrationsbefugnisse. Über alle wissenschaftlichen Zielsetzungen hinaus führt die Studie die ungelösten Bistumsverhältnisse der Schweiz eindrücklich vor Augen. All diese Gründe rechtfertigen es, daß wir in diesen Spalten einläßlicher über die Forschungsergebnisse Dr. Galls berichten.

Bevor wir uns dem eigentlichen Thema zuwenden, geben wir einen gedrängten Überblick über

I. Die Vorgeschichte und Entstehung der Churer Administration

Im 16. Jahrhundert taucht in der Schweiz erstmals der Plan auf, den schweizerischen Anteil des Bistums Konstanz von diesem abzutrennen und ein schweizerisches Nationalbistum zu schaffen. Es war vor allem die Vernachlässigung der dringend notwen-

digen Reform seitens der Konstanzer Bischöfe, die diese Bestrebungen, vornehmlich im innerschweizerischen Raum, weckte und ihnen längere Zeit Auftrieb gab. Ein ebenso anschauliches wie gut dokumentiertes Bild über die damals herrschenden bedenklichen Zustände unter dem innerschweizerischen Klerus und die wachsende Unzufriedenheit der Regierungen über die Untätigkeit der Konstanzer Kurie vermittelt neulich P. Rainald Fischer, OFM Cap, in seiner Publikation über «Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz»². Die Entsendung eines ständigen Nuntius nach Luzern und die Gründung bischöflicher Kommissariate rückten den Plan eines Nationalbistums wieder auf längere Zeit in den Hintergrund. Er wurde erst wieder aktuell in der großen Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Durch den Friedensvertrag von Lunéville (1801) wurden die linksrheinischen Gebiete vom deutschen Kaiserreich losgelöst und der französischen Republik einverleibt. Um die deutschen Erbfürsten für die dabei erlittenen Verluste zu entschädigen, verfügte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Aufhebung fast aller geistlichen Fürstentümer und Dom-

AUS DEM INHALT

Der Bischof von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsgebiete

Der Besoldungsausgleich unter den römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Luzern

Ordinarat des Bistums Basel

Ostkirchliche Schau

Um die Keuschheit

Im Dienste der Seelsorge

Wie Kardinal Mindszenty mißhandelt wurde

Die Kirchenverfolgung in Ungarn

Aus dem Leben der Kirche

Neue Bücher

kapitel Deutschlands und deren Überweisung an die betreffenden Fürsten. Die weltlichen Besitzungen des Fürstbistums Konstanz, einschließlich die auf Schweizer Gebiet befindlichen Liegenschaften und Rechte des konstanzer Hochstiftes und Domkapitels, gingen an den Markgrafen von Baden über. In der Übereinkunft vom 6. Februar 1804 trat Kurbaden den zuständigen schweizerischen Kantonen die auf ihrem Gebiet befindlichen Kollaturrechte sowie die Besitzungen und Gefälle des Hochstiftes und Domkapitels mit den darauf haftenden Verpflichtungen ab. Gleichzeitig wurde aus den auf Schweizer Gebiet säkularisierten Gütern des Hochstiftes und Domkapitels Konstanz die Kapitalsumme von 300 000 Gulden ausgesetzt. Diese Summe war bestimmt für die Dotation eines aus dem schweizerischen Teil des konstanzer Kirchensprengels zu errichtenden Nationalbistums und für die Entschädigung des Bischofs und der Domkapitularen von Konstanz³. Mit der Schaffung dieses Diözesanfonds war die erste reale Voraussetzung für die Lostrennung der schweizerischen Quart von Konstanz und die Schaffung schweizerischer Bistümer geschaffen. Dies gab den Bestrebungen, sich von Konstanz zu lösen, neuen Ansporn. Eine noch im gleichen Jahr (12. Juli 1804) von der Tagsatzung nach Bern einberufene Konferenz der Diözesanstände war sich einig über die Notwendigkeit, die Bistumsverhältnisse neu zu regeln. In einem Breve vom 9. März 1805 erklärte sich auch der Hl. Stuhl mit diesen Bestrebungen einverstanden und versicherte die Kantone in der Genehmigung ihrer Vorschläge seiner Genehmigung.

Was indes die katholischen Kantone in ihren Bestrebungen, sich von Konstanz loszulösen, je länger desto mehr bestärkte, das war

*das unkirchliche Verhalten der
Konstanzer Kurie.*

Bischof von Konstanz war seit 1800 Freiherr Karl Theodor von Dalberg, Kurfürst und Erzkanzler des Deutschen Reiches, seit 1802 zugleich Erzbischof von Mainz und seit 1803 auch von Regensburg, seit 1810 überdies von Napoleon ernannter Großherzog von Frankfurt. Es waren hauptsächlich die Aussichten auf eine glanzvolle kirchliche und politische Karriere, die diesen Mann bewogen, sich noch mit 44 Jahren zum Priester weihen zu lassen. Nur wenige Monate später wurde er denn auch bereits zum Bischof geweiht. Von schwacher theologischer Bildung, war er zeitlich mehr Politiker, Weltmann und Schöngest als Priester und Oberhirte. Wie unkirchlich er im Grunde gesinnt war, verrät allein schon die Tatsache, daß er bis zu seiner Bischofsweihe dem der Freimaurerei verwandten Illuminatenorden als Mitglied angehörte. So ist es auch nicht verwunderlich, wenn Dalberg, der in Re-

gensburg residierte, sich wenig um das Bistum Konstanz kümmerte. Er überließ dessen Verwaltung seinem Generalvikar, dem Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, der dem Geist der Aufklärung womöglich noch mehr verpflichtet war als sein Bischof. Wessenberg, der Dalberg auch geistig überlegen war, darf als der eigentliche Totengräber des altherwürdigen Bistums bezeichnet werden. Fand der demokratisch gesinnte Schweizer am Aristokratenregiment der Konstanzer Kurie ohnehin keinen Geschmack, so weckten nun die unkirchlichen, vom Geiste der Aufklärung und des Febronianismus erfüllten Reformbestrebungen Wessenbergs in steigendem Maß den Unwillen der treukatholisch gesinnten Behörden und Bevölkerung. Die Priesterseminarien von Luzern und Meersburg, die nach den Grundsätzen des eigenmächtigen Generalvikars geführt wurden, sollten dem neuen Geist im Bistum endgültig zum Durchbruch verhelfen. Als Wessenberg in einem Erlaß die Beförderung zu den höhern Weihen vom Besuch dieser Seminarien abhängig machte, war das Maß voll. Nach fruchtlosen Verhandlungen mit Dalberg richteten elf Kantonsregierungen am 16. April 1814 ein Schreiben an den Papst, in welchem sie zwar noch nicht die sofortige Lostrennung von Konstanz, wohl aber die Zusicherung dazu erbat, sobald die notwendigen Vorbereitungen getroffen seien. Von da an überstürzten sich die Ereignisse. Unter den obwaltenden Verhältnissen konnte das schweizerische Gesuch dem Hl. Stuhl nur willkommen sein. Noch im gleichen Jahr erklärte Papst Pius VII. im Breve «Jucundissima Nos» seine Einwilligung zur Ablösung der schweizerischen Kantone von der Konstanzer Diözese und die Errichtung eines neuen Bistums. Zugleich wurde der Nuntius beauftragt, die Verhandlungen zur Errichtung der neuen Bischofsresidenz und Kathedrale, zur Schaffung des Priesterseminars und der Beschaffung der erforderlichen materiellen Grundlagen einzuleiten.

*Der Propst von Beromünster
als Apostolischer Vikar*

Die formelle Abtrennung der schweizerischen Quart von Konstanz erfolgte mit Breve vom 2. November 1814 an Erzbischof Dalberg. Am 31. Dezember 1814 teilte der Nuntius den Kantonen noch vor Ausstellung des päpstlichen Breves mit, daß der Papst den Propst des Kollegiatstiftes St. Michael in Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, vorläufig zum Apostolischen Vikar der ehemaligen konstanzer Bistumsteile der Schweiz ernannt habe. Göldlin sollte sein schweres Amt nicht lange versehen. Am 16. September 1819, kaum vier Jahre nach seiner Ernennung, starb er. In seinem Bericht an den Kardinalstaatssekretär Consalvi anerkennt Nuntius Vincenzo Macchi Göldlins Frömmigkeit, Eifer und gute Absichten. Seine

Fähigkeiten und Leistungen als Apostolischer Vikar schlägt er dagegen nicht hoch an: Göldlin habe, so schreibt er, in der Leitung dieser großen Diözese «einiges Gutes getan» (vi ha fatto qualche bene), und fährt dann fort:

«Doch seine natürliche (körperliche) Schwäche, das Fehlen einer hervorragenden persönlichen Qualität und eine durch verschiedene Umstände bedingte vollständige Abhängigkeit von der weltlichen Autorität des Kantons, die ihn oft behinderten, erlaubten es ihm nicht, sich nützlich zu machen, wie es nötig gewesen wäre, sie bewirkten im Gegenteil, daß die ganze Diözese darniederlag und litt; deren Zustand ist vielerorts nichts weniger als lobenswert.»

Die Verhandlungen über die endgültige Neuordnung der Bistumsverhältnisse, die bei der Ernennung Göldlins zum Apostolischen Vikar sofort eingeleitet wurden, waren bisher ergebnislos verlaufen. Göldlins Vollmachten aber waren mit seinem Tod erloschen; denn sie waren ihm persönlich verliehen worden. So blieb dem Hl. Stuhl nichts anderes übrig, als nochmals eine provisorische Lösung zu treffen.

*Die Ernennung des Bischofs von Chur
zum Administrator*

In seinem eben zitierten, für die damalige Situation aufschlußreichen Bericht an Kardinalstaatssekretär Consalvi riet der Nuntius davon ab, wieder einen Apostolischen Vikar zu ernennen, sei es aus dem Klerus Luzerns oder eines andern Kantons. Er wußte, so führt er aus, unter dem Luzerner Klerus

«keinen geeigneten Geistlichen, der die Erfahrung und die erforderlichen Eigenschaften für eine so schwierige und dornenvolle Leitung in sich vereinigte und dessen öffentliches Ansehen ihm allgemeine Verehrung und Respekt verschafften. Andererseits versetzen die Sonderinteressen und die verwandtschaftlichen Bindungen fast alle in Abhängigkeit von der Regierung und zwingen sie in ihrer Tätigkeit zu mancherlei Rücksichtnahmen. Man müßte aber auch Unzufriedenheit, Eifersüchteleien und Wider-

¹ Gall, Robert: Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsteile in der Schweiz. Kirchenrechtlich-historische Untersuchung des Status quo. Paulusdruckerei, Freiburg (Schweiz) 1954. Die Dissertation wurde vom Pontificum Institutum Utriusque Iuris der Lateranensischen Hochschule in Rom genehmigt.

² Fischer, Rainald: Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581—1589. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform. Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 14. Universitätsverlag Freiburg (Schweiz) 1955.

³ Vgl. Isele, Eugen: Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 3 (Basel und Freiburg 1933) S. 75 ff. und S. 115 ff.

⁴ Vgl. Gall: Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur. Anhang Nr. II, S. 114 ff.

⁵ Ebd.

Der Besoldungsausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern

A. Vorgeschichte

Auf den 1. Januar 1957 tritt im Kanton Luzern das Gesetz über den Besoldungsausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden in Kraft. Der Große Rat hat die Gesetzesvorlage in 2. Lesung am 9. Oktober verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 22. November unbenützt ab. Damit ist ein soziales Werk zustande gekommen, das die weniger bemittelten Kirchgemeinden des Kantons entlastet und ihnen zugleich die Möglichkeit gibt, die kirchlichen Funktionäre (Geistlichkeit, Sakristane und Organisten) bedeutend besser zu besolden.

Seit vielen Jahren hat die Kantonale Priesterkonferenz immer wieder darauf hingewiesen, daß die Besoldungen der Geistlichkeit in vielen Kirchgemeinden den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und daß die finanzschwachen Gemeinden trotz hoher Kirchensteuern mit dem besten Willen nicht in der Lage seien, zeitgemäße Löhne zu bezahlen. Auch im Großen Rat wurden verschiedentlich Stimmen laut, die auf diese unhaltbaren Zustände hinwiesen. Im Jahre 1955 wurde der Kantonale Kirchmeierverband gegründet. Er setzte sich als erstes Ziel, den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Der Regierungsrat des Kantons Luzern zeigte von jeher sein vollstes Entgegenkommen. Die Schwierigkeit bestand aber darin, eine Lösung zu finden, die wenigstens allseitig soweit befriedigte, daß ein Gesetzesentwurf nicht zum voraus schon dem Untergang geweiht war. Nach mehreren Sitzungen und Besprechungen zwischen Vertretern der Regierung, der Kantonalen Priesterkonferenz und des Kantonalen Kirchmeierverbandes einigte man sich auf einen Besoldungsausgleich, bei dem der Ertrag der Kirchensteuer pro Zehntel maßgebend sein soll. Die finanziellen Grundlagen und Verhältnisse in den luzernerischen Kirchgemeinden sind ganz verschieden. So war es schon außerordentlich schwierig, nur die nötigen Erhebungen durchzuführen. Der Kantonsstatistiker

Dr. J. Schwytzer von Buonas schuf dann mit Unterstützung des Kirchmeierverbandes einen Fragebogen, der nach etlichen Schwierigkeiten die nötigen Unterlagen ergab. Die Statistik zeigte, daß zahlreiche Pfarrherren sich mit Barbesoldungen abfinden mußten, die in gar keinem Verhältnis zu den verlangten Leistungen stehen. So wurden Barbesoldungen von Fr. 4000.—, 4300.—, 4700.— festgestellt. 14 Kirchgemeinden besolden ihre Pfarrherren mit Fr. 6000.— bis 6800.—, 15 Kirchgemeinden mit Fr. 7000.— bis 7900.—. Entsprechend niedriger und erst recht ungenügend sind daher auch die Lohnzahlungen an die Pfarrhelfer, Kapläne und Vikare. Die Hilfsgeistlichen mußten sich manchenorts mit Gehältern abfinden, die schlechterdings ungenügend waren und eines Akademikers und Priesters unwürdig. Nicht immer und überall trug das Fehlen der notwendigen finanziellen Mittel die Schuld an diesen Zuständen. So richtete eine ausgedehnte und gutsituierte Pfarrgemeinde des Kantons bis vor wenigen Jahren ihrem Kaplan einen Monatsgehalt von Fr. 150.— aus. Dabei ist zu bedenken, daß junge Priester oft jahrelang Studienkosten abzahlen müssen.

Um die Löhne der übrigen Funktionäre wie Sakristane und Organisten ist es zum Teil sehr schlecht bestellt. Falsch wäre aber daraus zu schließen, daß den Kirchgemeinden der gute Wille zu einer sozialen Besoldung fehle. Der Ertrag pro Zehntel Kirchensteuer ist in vielen Kirchgemeinden unglaublich klein.

Für das Jahr 1953 ergab nach der Statistik der Ertrag pro Zehntel Steuereinheit in der:

Kirchgemeinde	Franken
Bramboden	167.—
Sörenberg	445.—
Schwarzenbach	576.—
Doppleschwand	668.—
Menzberg	672.—
Greppen	703.—
Müswangen	740.—
Geiß	784.—
Winikon	808.—
Romoos	1004.—
Udligenswil	1104.—
Meierskappel	1111.—
Ufhusen	1114.—

Chur vor: Karl Rudolf Buol von Schauenstein. Dieser Vorschlag gefiel der Kurie. Mit Breve vom 9. Oktober 1819 ernannte Pius VII. den Fürstbischof Karl Rudolf von Chur zum provisorischen Administrator der ehemals konstanzer Bistumsteile der Schweiz. Diese Regelung war ausdrücklich als Übergangslösung gedacht; denn man hoffte auf den baldigen Abschluß der Bistumsverhandlungen. J. St.

(Fortsetzung folgt)

Weitere 23 Kirchgemeinden erhalten pro Zehntel Steuereinheit Erträge bis Fr. 3000.—, weitere 8 bis Fr. 4000.—. Man kann sich nun selber vorstellen, was für ungeheure Steuerfüße in diesen Gemeinden nötig wären, um gerechte Besoldungen zu zahlen, die kirchlichen Gebäude zu unterhalten, die normalen Auslagen für Gottesdienst, Verwaltung usw. aufzubringen. Wenn auch gewisse Fonds vorhanden sind, so ist ihr Ertrag nur ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. Zum Unterschied ergibt der Steuerertrag in den finanzstarken Gemeinden recht schöne Summen, so zum Beispiel in:

Luzern	ca. 350 000 Fr.
Emmen	74 371 Fr.
Sursee	24 316 Fr.
Hochdorf	19 218 Fr.
usw.	

Selbstverständlich sind die finanziellen Verpflichtungen dieser gutsituierten Gemeinden viel größer. Doch können sie ihre Verpflichtungen voll erfüllen bei 0,3 bis 0,4 Zehntel, während die finanzschwachen Gemeinden bei drei- und vierfachen Rationen zu keinem Ziel kommen.

Bei ganz ungenügenden Besoldungsverhältnissen müssen heute 16 Kirchgemeinden 1 Einheit bis 1,4 Einheiten Steuern beziehen und 15 Kirchgemeinden 0,8 bis 0,9 Einheiten, während der Durchschnitt der kirchlichen Steuerfüße im Kanton pro 1953 nur 0,43 Einheiten beträgt.

Vorerst mußte von der Regierung die rechtliche Grundlage des Besoldungsausgleiches studiert werden. Da im mehrheitlich konservativ-christlichsozialen Kanton Luzern sämtliche neun reformierten Kirchgemeinden und auch die christkatholische Kirchgemeinde der Stadt Luzern als öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften gelten, mußte abgeklärt werden, ob diese Körperschaften auch Anspruch auf Finanz- bzw. Besoldungsausgleich machen. Von diesen Religionsgemeinschaften wurde ein Finanzausgleich abgelehnt. Da schon der Vierte Landfriede vom Jahre 1712 bestimmte, daß «die Gemeinschaften von der einen und anderen Religion zu der Andern Gottesdienst und Erhaltung für das künftige nichts mehr beizusteuern schuldig sein sollen» und da auch nach Art. 49, Abs. 6, der Bundesverfassung niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft verwendet werden, der er nicht angehört, so stellte sich der Regierungsrat auf den Standpunkt, es sei nicht zulässig, andere Religionsangehörige zur Mitfinanzierung eines Besoldungsausgleiches zu verhalten, was auch dann zutreffen würde, wenn der Kanton Luzern aus allgemeinen Mitteln den Besoldungsausgleich der römisch-katholischen Kirchgemeinden ganz oder auch nur zum Teil finanzieren würde. Wir geben der berechtigten Hoffnung Ausdruck, daß diese gerechte Gesinnung auch im Kanton Zürich

spruch gewärtigen, wenn man die Wahl eines neuen Apostolischen Vikars in einem andern Kanton treffen wollte».

Unter solchen Umständen schlug der Nuntius den römischen Behörden vor, das ehemals konstanzer Bistumsgebiet der Schweiz bis zum Abschluß der Bistumsverhandlungen einem schweizerischen Bischof zur provisorischen Verwaltung zu übergeben. Als den hierzu geeignetsten schlug der Nuntius den Fürstbischof von

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

wenigstens nach und nach zum Durchbruch kommt. Aus diesen Überlegungen hat der Kanton die rechtliche Grundlage geschaffen, daß die finanzstarken Gemeinden verpflichtet werden, gesetzliche Leistungen in einen gleitenden Ausgleichsfonds zugunsten der finanzschwachen Kirchgemeinden zu zahlen.

Nach den provisorischen Berechnungen werden für den Ausgleich etwa 100 000 Franken benötigt. Daran haben die Kirchgemeinden Luzern und Emmen zwischen 50 % und 60 % zu leisten. Besonders erfreulich war die Einstellung der Vertreter der Kirchgemeinde Emmen bei allen Verhandlungen, trotzdem auch diese Gemeinde vor dem Bau eines neuen Gotteshauses steht und prozentual zu den Steuererträgen mehr belastet wird als die Kirchgemeinde der Stadt Luzern. Daß der Ausgleich für Luzern und Emmen tatsächlich tragbar ist, geht daraus hervor, daß Luzern nach den vorliegenden Berechnungen 0,012 Einheiten und Emmen 0,014 Einheiten des Steuerfußes abliefern müssen.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Großen Rat des Kantons Luzern am 15. Mai 1956 in erster Lesung durchberaten. Zum Teil zeigte sich eine lebhaftere Opposition, und zwar merkwürdigerweise gerade von Seiten jener, die vom Gesetze profitieren. Gewisse Volksvertreter tendierten auf einen totalen Finanzausgleich. Eine solche Gesetzesvorlage wäre aber zum voraus dem Untergange geweiht gewesen. Etliche Großräte drohten mit dem Referendum. Zwischen Vertretern der Kantonalen Priesterkonferenz und dem Kirchmeierverbande einerseits und der Opposition andererseits konnte eine Verständigung getroffen werden. Der Vorstand der Kantonalen Priesterkonferenz versprach das Kirchenopfer vom Eidg. Bettag beizubehalten und dasselbe finanzschwachen Gemeinden zur Abzahlung von Bau- und Renovationskosten zur Verfügung zu stellen.

Am 9. Oktober wurde das Gesetz in zweiter Lesung vom Großen Rat diskussionslos genehmigt. Besonderen Dank verdient Herr Großrat Dr. iur. Josef Weber, Sempach, der als Kommissionspräsident wesentlich zum guten Gelingen des Werkes beigetragen hat und jeder Opposition durch meisterhafte Beherrschung der Materie gewachsen war.

Das Gesetz umfaßt 13 Paragraphen. Es stellt also eine erfreuliche Kurzfassung dar. Die Ausführungsbestimmungen können erst im Verlaufe der nächsten zwei Jahre geschaffen werden, da vorerst gewisse Erfahrungen gesammelt werden müssen.

B. Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen

1. Mindestbesoldungen

Das Gesetz verpflichtet die Kirchgemeinden, Mindestbesoldungen zu bezahlen. Beim Studium dieser Löhne ist nicht zu über-

Gebetswoche um die Erhaltung des Weltfriedens

Die *Pax-Christi-Bewegung*, deren internationaler Präsident Kardinal *Feltin*, Paris, und deren Präsident für die Schweiz Bischof *Charrière*, Freiburg, sind, bittet, auf die *Quatember-Woche der Adventszeit* eine Woche des Gebetes, der Buße und Besinnung für die Schaffung und Erhaltung des *Weltfriedens* anzuberaumen. Die Besinnung soll dahin lauten, die Gläubigen aufmerksam zu machen, im persönlichen Verhalten zu meiden, was den Frieden stört und zu tun, was den Frieden befördert. Bußgesinnung möge in Werken der Entsagung, zum geduligen Ertragen aller Mißliebigkeiten und zum reumütigen Empfang der heiligen Sakramente bewegen. Um den Weltfrieden soll nicht nur in den Kirchen, sondern auch in den Familien gebetet werden.

Die hochw. Pfarrherren und Rectores ecclesiae mögen tunlich zum Rechten sehen.

Mit Gruß und Segen

† *Franziskus*,
Bischof von Basel und Lugano

Pfarrexamina 1956

Die Neupriester des Jahres 1953 sowie alle jene hochw. Herren, die vorher geweiht wurden, aber aus irgendeinem Grund das Pfarrexamen noch nicht gemacht haben, werden hiemit aufmerksam gemacht, daß die Pfarrexamina festgesetzt sind auf den 21. und 22. Januar 1957 in Solothurn. Wer auf diesen Zeitpunkt nicht kommen kann, soll sich bis Ende Dezember 1956 beim Präsidenten abmelden.

Solothurn, den 7. Dezember 1956

Die bischöfliche Kanzlei

Kirchenbauverein und Jahresschluß

Die Beiträge des Kirchenbauvereins mögen bis längstens Ende Januar 1957 an die Verwaltung (Va 1988 Solothurn) abgeliefert werden, damit die Rechnung pro 1956 fertig gestellt werden kann. Beiträge nach dem 31. Januar 1957 eingesandt, können nicht mehr pro 1956 gebucht werden.

Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir die kompetenten pfarramtlichen Stellen, für ein möglichst gutes. Resultat der Beiträge besorgt zu sein. Die Kirchennot ist in der Diaspora dringend und groß.

Für den Kirchenbauverein:
Dr. Lisibach, Dompropst
Präsident

sehen, daß diese Zahlen das Minimum darstellen, das auch von den finanzschwächsten Gemeinden zu bezahlen ist. Es ist selbstverständlich, daß finanziell gutgestellte Gemeinden höhere Besoldungen ausrichten sollen. Laut § 1 haben die römisch-katholischen Kirchgemeinden jährlich folgende Mindestbesoldungen auszurichten:

a) an Pfarrer und Pfarrektoren: Barlohn Fr. 8000.—. Daneben haben der Pfarrer und der Pfarrektor Anspruch auf freie Wohnung, unentgeltliche Lieferung von Heizmaterial, Wasser und elektrischem Strom für den eigenen Haushalt oder auf die entsprechenden Barvergütungen.

b) an Kapläne: Barlohn Fr. 7000.—. Dazu die gleichen Naturalbezüge oder Barvergütungen wie die Pfarrer und Pfarrektoren.

c) an Pfarrhelfer und Vikare: Barlohn Fr. 6000.—. Bei einem eigenen Haushalt die gleichen Vergütungen wie die Kapläne.

d) an Sakristane: In Pfarreien mit nur einem ständigen Seelsorger: Barlohn Fr. 1800.—, ohne freie Wohnung, oder: Barlohn Fr. 1200.—, mit freier Wohnung. In Pfarreien mit mehr als einem ständigen Seelsorger: Barlohn Fr. 2000.—, ohne freie Wohnung; oder Barlohn Fr. 1400.—, mit freier Wohnung.

e) an Organisten: Barlohn Fr. 1000.— bei weniger als 200 Dienstleistungen im Jahr; Barlohn Fr. 1300.— bei 200 bis 300 Dienstleistungen im Jahr; Barlohn Fr. 1500.— bei mehr als 300 Dienstleistungen im Jahr. Nicht als Besoldungsbestandteile gelten Bezüge aus Jahrzeitenfonds, Meßstipendien, Beiträge an die Priesterhilfskasse, Versicherungsprämien und Auslagenvergütungen für Telefon, Büromaterial, Kirchenwäsche und dergleichen.

2. Beitragsberechtigung

Kirchgemeinden, die in den letzten zwei Jahren bei einem Gesamtsteuerfuß von mehr als 0,75 Einheiten zur Deckung der Besoldung mehr als 0,5 Einheiten aufwenden mußten, haben Anrecht auf Beiträge.

Für einen Beitrag aus der kant. Ausgleichskasse werden also zwei Bedingungen gestellt. Einmal muß der Steuerfuß im Durchschnitt der letzten zwei Jahre über 0,75 Einheiten stehen. Zudem muß die Kirchgemeinde für ihre Minimalbesoldungen über 0,5 Einheiten der Kirchensteuer verwenden. Erträge aus diversen Fonds und Pfründen werden nicht als Leistungen der Kirchgemeinde angesehen. Bei 0,5 Einheiten wurde die Grenze zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden gezogen. Man ging von der Voraussetzung aus, daß die Verwendung von 0,5 Einheiten der eingezogenen Steuern für die Besoldungen als normal gelte. Müssen für die Minimalbesoldungen mehr als 0,5 Einheiten der Kirchensteuer verwendet werden, so ist die Gemeinde finanzschwach.

3. Beitragsskala

Sind die unter 2 angeführten Bedingungen erfüllt, so gilt eine Kirchgemeinde als finanzschwach. Sie erhält nun je nach ihrem Steuerfuß 5 % bis 60 % an jenen Teil der Besoldungslast, der mehr als 0,5 Einheiten der Kirchensteuer ausmacht. Jede

Kirchgemeinde muß also grundsätzlich 0,5 Steuereinheiten selber aufbringen, erst der restliche Teil ist beitragsberechtigt. Würde nun die Kirchensteuer immer noch eine ganze Einheit oder mehr betragen, so werden noch außerordentliche Beiträge in der Höhe von 10 % bis 30 % ausbezahlt.

4. Kürzung der Beiträge

Würden durch die Beiträge des Ausgleichsfonds die Kirchensteuern unter 0,9 Einheiten fallen, dann werden die Beiträge soweit gekürzt, daß die Kirchensteuer wiederum auf 0,9 Einheiten steigt.

5. Finanzierung

Eine Kirchgemeinde wird ablieferungs-pflichtig, wenn sie für die Minimalbesoldungen ihrer Funktionäre weniger als 0,5 Steuereinheiten aufbringen muß und wenn zu gleicher Zeit ihre Gesamtkirchensteuer weniger als 0,7 Einheiten beträgt.

Auch hier sind wiederum zwei Bedingungen gestellt. Einmal muß der Gesamtsteuerfuß unter 0,7 Einheiten stehen, und zum andern sollte die Kirchgemeinde nicht über 0,5 Einheiten für die Mindestbesoldungen auf dem Steuerwege aufbringen müssen.

Die Ablieferung beträgt je nach dem Gesamtsteuerfuß der Kirchgemeinden 2 % bis 4,5 % der Steuererträge.

6. Eventuelle Kürzungen der Auszahlungen

Würde das Fondsvermögen und die ausstehenden Leistungen der abgabepflichtigen Kirchgemeinden die Ansprüche aller an-

spruchsberechtigten Kirchgemeinden überschreiten, so würden die Beiträge entsprechend gekürzt.

7. Veränderte Verhältnisse

Alle vier Jahre hat der Regierungsrat die Finanzierung des Besoldungsausgleiches zu überprüfen und gegebenenfalls durch Dekrete der veränderten Lage anzupassen. Diese Dekrete unterstehen dem Referendum.

8. Vollzug

Die Durchführung des Finanzausgleiches obliegt der römisch-katholischen Kirchgemeinde der Stadt Luzern. Damit erhält die Kirchgemeinde Luzern, die den Löwenanteil der Beiträge zu zahlen hat, die Sicherheit, daß die Auszahlungen richtig erfolgen. Der Regierungsrat wählt unter Berücksichtigung der politischen Minderheiten eine fünf- bis siebenköpfige Kommission, die die Durchführung des Gesetzes überwacht. Beschwerden über die Anwendung des Gesetzes entscheidet der Regierungsrat.

Wir freuen uns, daß nun endlich das langjährige Postulat der Kant. Priesterkonferenz in Erfüllung gegangen ist. Wenn vielleicht das Gesetz nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag, so ist es doch ein Werk allseitig guten Willens, und die noch vorhandenen Härten können im Laufe der kommenden Jahre überwunden werden.

*Fritz Steiner,
Präsident des
Kant. Kirchmeierverbandes,
Buttisholz*

Werk entwickelt, das weit über zweihunderttausend Mitglieder zählt und reiche Mittel für ostkirchliche Zwecke zur Verfügung stellen kann. Es war daher selbstverständlich, daß der Chor vom rührigen Präsidenten dieses Apostolates, Pfarrer Mgr. Dr. A. Smit, und einem seiner beiden hauptamtlichen Sekretäre begleitet war. (Mgr. Smit fand in seiner Ansprache beim Mittagessen warme Worte für die schweizerische *Catholica Unio*, mit dem Wunsche, daß sie immer mehr Verständnis und Unterstützung finden möge.)

Die ukrainische Geistlichkeit und der Chor waren Gäste der römisch-katholischen Gemeinde Basel. Es gebührt der Gemeinde und ihren leitenden Instanzen hohe Anerkennung und warmer Dank der ostkirchlichen Kreise, daß sie in so aufgeschlossener und generöser Weise diese Gedenkfeier ermöglichte und zu einem so eindrucksvollen Erlebnis werden ließ.

Die *Christianisierung der Ukraine* wird symbolisch mit dem Datum 957 verbunden. In jenem Jahre empfing die Großfürstin *Olga von Kiev* in Byzanz die heilige Taufe. Doch sind schon bedeutend früher die ersten christlichen Keime im Kiever Rhus-Reich aufgegangen, das sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter Führung normannischer Warägerfürsten um Kiev und Novgorod bildete. Der Name des sagenhaften Warägerfürsten Rurik ist mit der Bildung des Rhusreiches verknüpft. Die eingewanderten germanischen Fürsten slavisierten sich rasch.

Die erste Nachricht vom Eindringen des christlichen Glaubens ins Rusreich stammt vom byzantinischen Patriarchen Photios, dessen Name mit dem griechischen Schisma in Verbindung steht. Er berichtet, daß die Rhos nach einem räuberischen Einfall ins Reich (Überfall von Konstantinopel, 860) von dort das Christentum mit sich heimgenommen hätten. Eine nicht sehr häufige Folge kriegerischer Ereignisse! — Ein weiteres Zeugnis aus einer ukrainischen Urkunde belegt für das Jahr 945 das Bestehen einer Elias-Kirche in Kiev.

Das Christentum zog aber nicht nur vom Süden her in die Rhus-Lande, sondern auch vom Norden (Hl. Ansgar) und vom böhmisch-mährischen Westen (St. Adalbert) und über Bulgarien. Die große Stunde für das Christentum kam aber unter Olga und ihrem jüngsten Enkel Vladimir, die beide von den orthodoxen und katholischen Slaven als Heilige verehrt werden. Olga, die nach dem Tode ihres Gatten die Regierung übernommen hatte, reiste 957 nach Byzanz, wo sie nach längerem Warten vom Kaiser Konstantin Porphyrogenetos empfangen wurde, erst nachdem sie durch die heilige Taufe Christin geworden war.

Die Fürstin brachte das Kostbarste von Byzanz in ihre Residenz heim. Sie war aber realistisch genug, sich nicht ins politische Schlepptau von Byzanz ziehen zu lassen. Sie verweigerte die geforderten Ab-

Ostkirchliche Schau

Tausendjahrfeier der christlichen Ukraine in der Schweiz

Mit Approbation des Heiligen Vaters begeben die Ukrainer der Emigration während dieses Winters in allen Ländern, in denen sie eine zweite Heimat gefunden haben, die Tausendjahrfeier der Christianisierung ihrer Heimat. Für die kleine ukrainische Gemeinde in der Schweiz fand diese Feier am 25. November 1956 in Basel statt. Sie stand unter dem Ehrenprotektorat des Bischofs von Basel, Mgr. Dr. *Franziskus von Streng*, und dem effektiven Protektorat der römisch-katholischen Gemeinde Basel. Am Morgen fand in der Kirche zu St. Klara ein feierlicher Gottesdienst im byzantinisch-slawischen Ritus in Form von Konzelebration statt. Der Generalvikar für die Ukrainer in Holland fungierte pontificaliter als Hauptzelebrant. Mit ihm feierten das heilige Opfer vier ukrainische Seelsorger von Dijon, Straßburg, Metz und München. Die Schweizerkolonie gehört zum Sprengel von Dijon. Die liturgischen Gesänge wurden durch den etwa

vierzig Mann starken slavischen Chor von Utrecht vollzogen. Es war eine erhebende Feier in der dicht mit Gläubigen besetzten Kirche.

Am Abend gab derselbe Chor unter der Leitung von Dr. Myroslav *Antonowytsch* in der Konzerthalle des Stadt-Kasinos ein Konzert, zusammen mit dem Tenoristen *Miro Skala* und dem Pianisten Dr. *Omelan Nizankowsky* als Solisten, mit religiösen und profanen Volksliedern der Ukraine. Die Zuhörer spendeten bisweilen geradezu frenetischen Beifall. Es ist auch nicht zu verwundern, daß der Chor über hohes Können verfügt. Diese berufstätigen Männer halten wöchentlich zwei Chorproben und veranstalten jeden zweiten Sonntag eine Aufführung, deren Erlös ausschließlich karitativen Werken der ukrainischen Emigration zugute kommt. Dabei sind die Sänger gar keine Ukrainer, sondern richtige Holländer. Im Zusammenhang mit dieser Bemerkung darf gesagt werden, daß das holländische «Apostolat der Vereinigung» eines der führenden ostkirchlichen Hilfswerke ist. Unter der Initiative des holländischen Episkopates hat es sich zu einem

gaben und knüpfte Beziehungen zum deutschen König Otto I. an.

Den entscheidenden Siegeszug aber trat das Christentum unter Olgas Enkel *Vladimir* an, besonders nach seiner Heirat mit der purpurborenen byzantinischen Prinzessin Anna, die er sich von ihren Brüdern, den regierenden Kaisern Basileios II. und Konstantin VIII. als Preis für Waffenhilfe ausbedungen und erzwungen hatte. Ob er sich erst anlässlich der Trauung taufen ließ oder schon vorher Christ war, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Jedenfalls zogen mit der neuen Fürstin eine Schar griechischer Priester nach Kiev. Vladimir trägt wegen seiner Verdienste um die Christianisierung seiner Heimat den Ehrentitel «Der Apostelgleiche».

Der Einfluß von Byzanz war naturgemäß sehr groß in der jungen ukrainischen Kirche, besonders hinsichtlich Liturgie, kirchliche Organisation, Kunst und Literatur. Die Bischöfe der ersten Zeiten kamen meistens von Byzanz, einige wohl auch von Bulgarien. Trotzdem gelang es Byzanz nicht, die slavischen Völker sich dermaßen zu assimilieren, wie es der Kirche Roms bei den Germanen gelang, obwohl diese zur Zeit ihrer Missionierung die größere Kulturkraft besaßen als die Slaven.

Der Einfluß Bulgariens zeigt sich vor allem hinsichtlich der liturgischen Sprache, die das Altslavische ist. Wahrscheinlich wirkten schon vor der Taufe Vladimirs bulgarische Priester in Kiev. Die Übernahme ihrer Sprache in die Liturgie schien Vladimir aus zwei Gründen wünschenswert. Erstens wurde sie von den Leuten verstanden. Zweitens sicherte sie einen gewissen Abstand von Byzanz.

Die Mannigfaltigkeit der Einflüsse, von denen aber keiner vollständig die Herr-

schaft zu erringen vermochte, führte dazu, daß das Christentum im slavischen Raum eine starke Eigenprägung erhielt.

Der byzantinische Einfluß war immerhin stark genug, die Slaven allmählich aus der europäischen Völkerfamilie herauszuziehen und sie auch — allerdings erst sehr spät — ins griechische Schisma zu verwickeln.

Die Christianisierung der Ukraine ging so rasch und leicht vor sich, daß man meinen möchte, die Idee von der *Anima naturaliter christiana* hätte vor allem in der slavischen Seele Gestalt angenommen.

Die *Unionserklärungen* auf dem Konzil von Florenz (1439) vermochten wenigstens in den ukrainischen Landen ins Volk hineinzuwachsen. Um 1453 und 1596 (Brest-Litovsk) wurde sie aufs neue bestätigt, und sie konnte trotz aller Schikanen der moskovitischen Zaren nicht gesprengt werden.

Die ukrainische Kirche trägt einen ganz besondern Ehrenkranz der Treue und des Bekenntnisses. Wenn wir heute durch die furchtbaren Ereignisse in Ungarn aufs tiefste erschüttert werden, erinnern wir uns wieder lebendiger, wie ungeheuerlich das diabolische Zerstörungswerk des russischen Kommunismus ist, der schon seit Jahrzehnten in gleich grausamer Weise ganze Völker versklavt. Millionen von Ukrainern haben den Tribut des Blutes durch Hinrichtung oder Deportation entrichtet. Die ukrainisch-katholische Kirche wurde nach dem Zweiten Weltkrieg äußerlich liquidiert. Mögen wir angesichts der furchtbaren Tragödie des ungarischen Brudervolkes wieder lebendiger an das Schicksal aller leidenden Völker denken und Gott bestürmen, daß er seine Widersacher mit kraftvollem Arm zerschmettere, damit sie nicht die Völker, die sein Erbteil sind, vernichten.

Raymund Erni

Um die Keuschheit

ZUM PROBLEM DER GESCHLECHTLICHEN ERZIEHUNG DER JUGEND

Wenn Dr. Georg *Staffelbach* in seinem Artikel («SKZ» 1956, Nr. 48) sagt: «Der Theologe muß sich fragen, ob die Masturbation eine schwere oder bloß läbliche Sünde sei», so ist nicht klar, ob diese Frage um die *materia* gehen soll oder um die andern beiden Elemente der Sünde, Wissen und Zustimmung. Daß diese beiden letzten noch lange nicht immer so beschaffen sind, daß in concreto die Onanie — die jugendliche und die eheliche — schwere Sünde wird, darüber sind wir wohl alle einig. Aus dem Artikel — wie aus so vielem, was in dieser Sache geschrieben und gesagt wird — klingt aber zum mindesten der Wunsch, es möchte *materia levis* sein. Darum ist hier ein klärendes Wort nötig. Wir müssen klar die zwei Fragen auseinanderhalten: Welches sind die Forderungen der Keuschheit, und wie ist in *concreto* das Versagen zu beurteilen?

Es ist sehr richtig — und das hat man früher kaum gesagt —, daß die Liebes- und Zeugungskraft des Menschen zur Beglückung des Du in der Ehe hingeordnet ist und das Unmoralische der Selbstbefriedigung in einem egoistischen Gebrauch besteht. Aber die Zeugungskraft hat doch noch einen andern, und zwar vorherigen Sinn: die Mitschöpfung am Leben des Kindes. In der Ehe als Ganzem gesehen ist wohl die gegenseitige heilige Erfüllung der Gatten, und zwar durch ihre geschlechtlich verschiedene Liebe, das wichtigste (vgl. «*Casti connubii*»). Wenn wir aber aus der Gesamtheit dieser Gemeinschaft die leibliche Hingabe herausgreifen, so ist *ihr* Hauptzweck das Kind. Als tiefsten Wert hat Gott in die Zeugungskraft nicht bloß und nicht zuerst die Beglückung des ehelichen Du gelegt — auch so wäre der Egoismus noch nicht durchbrochen —, son-

dern die Schöpfung des Lebens. Am Wert des Kindes ist also die Schwere des Mißbrauches der es schaffenden Kraft zu bemessen. Was das eheliche Du so tief beglücken kann, und was so innig, notwendig und machtvoll an der Existenz eines unsterblichen, von Gottes Gnade zu erfüllenden Menschenkindes mitwirkt, ist ein unausdenkbar hohes Gut, dessen direkter Mißbrauch sicher *materia* zu schwerer Sünde ist. Daran ist doch nicht zu rütteln. Diese Frage muß sich der Theologe nicht mehr stellen. Bedenken wir weiter, daß die Kräfte der Liebe und der Zeugung bestimmt sind, durch das Sakrament der Ehe — oder die Jungfräulichkeit — vom Heiligen Geist durchweht zu werden, um so aufs innigste mit dem Schöpfer und Heiligmacher zusammenzuspielen; in der Einheit des Heiligen Geistes mit dem Vater dem Kinde zu rufen, dem er das Wohlgefallen seines Sohnes schenkt! Diese Kräfte sind unantastbar heilig. Wir dürfen sie nicht aus der Gnadenhaftigkeit herausreißen, um sie nur noch psychologisch und physiologisch zu betrachten. Droht diese Häresie nicht auf allen Gebieten? Leben wir nicht in der unerkannten und darum so gefährlichen Versuchung, alle menschlichen Fragen nur noch psychologisch zu erforschen und zu bewerten und so herauszureißen aus der Gnadenwelt Jesu, ohne den wir doch nichts verstehen und nichts tun können?

Die Häufigkeit, mit der eine Sünde geschieht, ist kein Kriterium für deren Schwere, sonst hätte Gott den Zustand der Sündflut auch nicht so tragisch nehmen müssen, da sich ja «die ganze Menschheit in ihrem Tun dem Bösen zugewandt» hatte (Gen. 6, 12). Oder, um in unserer Zeit zu denken, kann doch die Häufigkeit, um nicht zu sagen Allgemeinheit des verheerenden Egoismus, der Unredlichkeit im Handel, der Lüge und der Gewalt, in die so viele hineingeboren werden, an der inneren Verderbtheit dieses Handelns sicher nichts ändern. Wir dürfen nicht vergessen, daß «die ganze Welt im argen liegt, und alles in der Welt — und die Welt geht durch unsere Herzen — Begierlichkeit der Augen und des Fleisches und Hoffart des Lebens ist» (1 Joh. 5, 19; 2, 16). Diese Verderbtheit ist nicht quasi-natürlich, weil sie allgemein ist, sondern fließt aus allen Erbsünden — nicht nur der Adams. Wir können sie nicht mit Psychologie überwinden, sondern nur mit der Erlösungsgnade Jesu. Die Psychologie kann uns nur helfen, die Gnade Jesu besser zu verwerten. «Allgemein» und «natürlich» ist nicht das gleiche. Die Häufigkeit der Sünde fordert nicht unsere Nachgiebigkeit, sondern unsere ernstere, bußfertiger, heiligere Gnadendispensation.

Allerdings möchte man die *materia levis* der jugendlichen Onanie nicht nur aus deren Häufigkeit, sondern zugleich aus der psychisch-physiologisch unreifen Situation

des Kindes herleiten. Aber auch diese ändert am innern Wert oder Unwert einer Handlung nichts. Wenn ein Kind noch nicht weiß, was ein Gashahnen bedeutet oder ihn ungeschickt handhabt, so hat es subjektiv keine schwere Schuld, auch wenn es sich selber oder seiner Familie Todesursache würde. Trotzdem behält sein Handeln die ganze Verderblichkeit, und niemand wird dem Kind sagen: «Da du es noch nicht besser verstehst, ist es für dich nicht so schlimm, wenn du etwas mit dem Gashahnen spielst.» Der Mißbrauch der Zeugungskraft bleibt immer in sich eine schwere Unordnung, auch wenn er subjektiv nicht schwere Schuld bedeutet. Wenn anders, gleiten wir fatal in die Situationsethik.

Erst wenn wir dieses klar und mit innerer, ausfluchtloser Zustimmung gesagt haben, können wir unbefangen an die zweite Frage gehen, wie *in concreto* die einzelne Sünde zu beurteilen ist. Wir wissen von Kind auf, daß drei Elemente die schwere Sünde ausmachen: schwere Sache, volle Zustimmung und klares Wissen. Wir Seelsorger müssen gestehen, daß wir diese simple Weisheit nicht immer geschickt gehandhabt haben. Hier hat die Psychologie und auch der Artikel von Dr. Staffelbach ihren wertvollen Sinn. Wir müssen uns hineinleben in die Seelenlage, in der die Sünde begangen wurde. Subjektiv schwere Sünde, die unbereut zur Verdammnis führt, kann doch nur dann vorliegen, wenn sie aus einer totalen und freien Wahl im Angesichte Gottes hervorgeht, mit dem klaren Wissen um die natürlichen und übernatürlichen Zusammenhänge. Solche Sünden gibt es, auch unter den Jugendlichen; und dem, der darin verharret, können wir die Lossprechung nicht geben, wenn er wirklich einmal in den Beichtstuhl kommen sollte. Jede unkeusche Sünde, die vorsätzlich geschieht, muß uns um das Seelenheil bangen lassen. Aber alle jene Menschen, in und außer der Ehe, die vor und nach der Sünde die Reinheit wollen, können unmöglich aus einer solchen totalen Wahl gehandelt haben, sondern aus einem mehr oder weniger schuldhaften Verlieren der Steuerung. Jedem, der die Keuschheit liebt und dem die Sünde eine Last ist, müssen wir die Hoffnung schenken, daß jene nicht den Grund seiner Seele erreicht und er die Liebe Gottes nicht verliert.

Ist aber dem Beichtkind wirklich sosehr geholfen, wenn ich ihm bloß sage, es sei nicht schwere Sünde oder ganz darüber hinweggehe? Müssen wir nicht in ihm das Bewußtsein stärken, daß diese Sünde, auch wenn sie subjektiv keine tödliche Schuld ist, in ihm eine tiefgreifende Unordnung bedeutet? Daß es um unabschätzbare Lebenswerte geht, die es lernen muß zu hüten? Trotz und mitten im Versagen muß das feine Gnadempfinden für das Sakrale seines schon in der Taufe vom Heiligen Geist geweihten Lebens wachsen, durch

dessen Kräfte es — sei es in der Jungfräulichkeit, sei es in der Ehe — heiliges, ewiges Leben weitergeben soll. So wird ihm der Sinn aufgehn für die Sakramentalität der Liebe, durch die die Hingabe des Leibes in der Ehe eine priesterliche Handlung gegenseitiger Heiligung wird, und das jugendliche Ringen um die Reinheit die notwendige Lehrzeit eines keuschen Ehelebens, in dem Hingabe und Enthaltbarkeit die Gezeiten christlicher, ehrfürchtiger Liebe bedeuten.

Wir sollen auch nicht leichtfertig gestatten, nach solchen Sünden ohne Beichte zur Kommunion zu gehn, es sei denn, daß es sich um wirklich krankhafte Zustände handle. Es gibt auch in den läßlichen Sünden eine Abstufung; es gibt solche, die bis tief in die Seele Unordnung tragen. Wir dürfen die seelische Erschütterung und das Schuldbewußtsein, die ein Junger bei dieser Sünde erlebt — und zwar nicht nur aus falscher Anerziehung, sondern weil er vital erkennt, daß er Heiliges und Innerstpersönliches preisgegeben hat —, diese Erschütterungen dürfen wir nicht abstumpfen, sondern müssen sie in Glauben und Hoffnung tragen helfen. Eine seltenere Kommunion, die er mit der Reinheit des Leibes und der Seele empfängt, wird ihm mehr Kraft zur Überwindung der Sünde und mehr ernste Liebe und Hochachtung für Christus geben, als eine häufigere Kommunion, die ihm sowohl die Sünde als den Leib Jesu vergewöhnlicht. Wir müssen ihm den Wagemut geben, in die Spannung hineinzustehen, getragen vom unerschütterlichen Glauben an die Erlösungsgnade unseres Herrn. Das macht doch die dynamische Anmut und Frische der Jugend aus,

daß Kind und Heranwachsende dieses Un-erhörte wagen, inmitten der täglich erfahrenen Schwachheit vital zu wissen: Ich werde groß und stark! Was die Erwachsenen tun und noch viel mehr, werde ich einmal leisten. Diese jugendliche Spannkraft des christlichen Kindseins müssen wir den Gläubigen schenken, das Wagnis, das nur ein Kind fertig bringt: Der erschütternden eigenen Sündigkeit ins Auge zu schauen und trotzdem, ohne einen Schatten der Entmutigung, mit der göttlich vitalen Sicherheit der christlichen Hoffnung in die vollendete Heiligkeit hineinzuwachsen. Wenn anders nehmen wir der Sünde ihre Tragik, dem Ringen so vieler Jugendlicher sein Heldentum und der Erlösungstat Jesu ihren Sieg. Es geht wahrlich nicht darum, «durch Drohungen und Einschüchterungen das Gift der Lebensangst in die junge Seele zu gießen, durch Minderwertigkeitskomplexe und Sündenwahn Neurastheniker und impotente Misanthropen zu züchten». Wir können nicht mit Dr. Staffelbach diesen Ausspruch Dr. Kahns gelten lassen für eine heilige und tapfere Erziehung zur Keuschheit, die die Sünde als Sünde sieht und erlebt, aber in demütigem Wagemut mit den in uns wirksamen, sieghaften Erlösungskräften Jesu in langsamem und geduldigen Wachstum das reine christliche Leben baut.

Freilich dürfen wir dann selber nicht die Jungfräulichkeit als ein Joch leben, unter dem der Wunsch nach der Ehe weiter schwärt, sondern müssen unsere Liebes- und Schöpferkräfte, noch tiefer als in der Ehe vom Heiligen Geiste gesalbt, Christus zum lebendigen Aufbau seines Reiches geweiht haben. P. Eugen Mederlet, OFM

Im Dienste der Seelsorge

Zur Friedensgebetswoche

Die Pax-Christi-Bewegung, an deren Spitze der Pariser Erzbischof Kardinal *Feltin* steht, ruft die katholische Welt vom 17. bis 22. Dezember zu einer Friedensgebetswoche auf. Der schweizerische Landespräsident, Bischof Mgr. *François Charrière*, hat den Aufruf für unser Land weitergegeben. Das internationale Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung hat zugleich mit dem Aufruf auch einige Richtlinien herausgegeben, nach denen diese Friedensgebetswoche durchgeführt werden kann. Wir greifen hier einige Anregungen heraus, die den Seelsorgern von Nutzen sein können.

In sinnvoller Weise fällt die Friedensgebetswoche mit der Quatemberwoche des Advents zusammen. Für die gemeinsamen und die privaten Gebete wird sich daher der Seelsorger vor allem durch die Liturgie der Quatembertage leiten lassen: Oration, Lesungen, Epistel und Evangelium der Tagesmesse.

Um die Gläubigen in den tieferen Sinn dieser Friedensgebetswoche einzuführen, möge man vor allem auf den Charakter der Adventszeit hinweisen. Advent ist Bußzeit. Darum sollen die Gläubigen nicht nur zum Gebet, sondern auch zum persönlichen Opfer und zur Buße aufgemuntert werden. Diese persönliche Buße soll eine Sühne sein für die großen Sünden gegen den Frieden. Darunter sind verstanden: *Gedankensünden*: ungerechte Vorurteile, Haß und Verachtung anderer Völker und Rassen; *Wortsünden*: alles, was beiträgt, das gegenseitige Vertrauen der Völker untereinander zu untergraben; *Tatsünden*: Anlegen von übermäßigen Vorräten an Lebensmitteln, Kleidern, Heizmaterial usw.; *Unterlassungssünden*: schuldbares Nichtwissen der internationalen Ereignisse, Unkenntnis der Lehre der Kirche über den wahren Frieden, Mangel an Liebe den Flüchtlingen und Opfern der Verfolgung gegenüber.

Als konkrete Bußübungen werden emp-

Wie Kardinal Mindszenty mißhandelt wurde

Nur langsam sickern authentische Berichte über die Mißhandlungen Kardinal Mindszentys während des Schauprozesses von 1949 durch. Über ein Gespräch mit einem Beteiligten des Mindszenty-Prozesses berichtete jüngst die «Münchener katholische Kirchenzeitung» (Nr. 50, vom 9. Dezember 1956). Es handelt sich um den ehemaligen Zereimonienmeister des ungarischen Primas, Mgr. Béla Ispánky, der zusammen mit Kardinal Mindszenty lebenslänglich verurteilt wurde. Es gelang ihm vor kurzem, nach Österreich zu fliehen, wo er seine Erlebnisse einem Korrespondenten des genannten Blattes mitteilte. Nach dem durchaus glaubwürdigen Bericht dieses Augenzeugen spielten sich die Dinge folgendermaßen ab:

«Der gerichtliche Schauprozess war Ende 1949. Man hat nachher den Kardinal in Budapest, in einem Villenviertel, in Hübösvölgy, untergebracht, wo die gefürchtete AVO ein Sondergefängnis für ihn einrichtete. Es war eine frühere Villa, um die man eine fünf Meter hohe Mauer baute. Vier oder fünf wichtige Persönlichkeiten waren hier von der Außenwelt so streng abgeschlossen, daß sie nie mit jemandem Kontakt aufnehmen konnten. Da saß jahrelang der jetzige kommunistische ungarische Ministerpräsident Janos Kadar, der als Mitglied des ungarischen Zentralkomitees im Zusammenhang mit dem Rajk-Prozess in Haft genommen worden war, ferner der zweite Präsident der ungarischen Volksrepublik, der Vertreter der ungarischen sozialdemokratischen Partei, Arpad Szakasits, sowie später Erzbischof Josef Grösz. Am Anfang war hier auch der amerikanische Staatsbürger, der Präsident der elektr. Fabrik Standard, Vogeler, inhaftiert. Er wurde später von den Amerikanern befreit. Der Vertreter der englischen Aktienbesitzer in derselben Fabrik, Generaldirektor Sanders, saß auch hier. Im Hof dieser Villa hat man den damaligen kommunistischen Innenminister Ungarns, Laszlo Rajk, hingerichtet. Außer dem Kardinal saßen alle Mitverurteilten seines Prozesses im Gefängnis in Vac (Waitzen). Das Waitzer Gefängnis war in dieser Zeit das einzige, wo die Wachmannschaft nicht wie überall zum Justizministerium gehörte, sondern von der politischen Geheimpolizei, AVO, gestellt war. In Vac saßen, völlig von der Außenwelt abgeschlossen, die wichtigeren politischen Gefangenen, alle bekanntesten Geistlichen, ehemalige Minister, Generäle und Politiker. Sie wurden dauernd psychisch und physisch durch besondere Maßnahmen gequält. In diesen Jahren starben hier viele Prominente Ungarns. Mgr. Béla Ispánky hatte zwei Jahre dort verbringen müssen.

Als Fürstprimas Kardinal Mindszenty die Erlaubnis bekam, mit seiner Mutter zu sprechen, wurde seine Mutter in einem AVO-Auto nach Vac geholt. Gleichzeitig holte

man in einem anderen geschlossenen Wagen den Kardinal in das Waitzer Gefängnis, so daß seine Mutter nicht erfahren konnte, daß der Kardinal nicht im Waitzer Gefängnis inhaftiert ist. Es wurde dem Kardinal mitgeteilt, daß er seine Mutter nie mehr sehen werde, wenn er ihr seinen Aufenthaltsort verraten würde. Dieses Theater wurde ein paarmal wiederholt.

Zu Anfang 1952 hat man alle politischen Gefangenen von Vac in das größte Budapest-Gefängnis, nach Gyütöfoghaz gebracht, weil dieses Gefängnis ebenfalls von der AVO-Mannschaft übernommen wurde. Genau wie in Vac, durften die Gefangenen auch hier keinen Kontakt mit der Außenwelt aufnehmen. Sie hatten keine Erlaubnis, Pakete, Besuche oder Post zu erhalten. Sie konnten ihre Angehörigen nicht benachrichtigen. Mgr. Ispánky, der neben seinem theologischen Dokortitel auch die Abschlußprüfung als Diplomingenieur besitzt, hatte dort auch eine Arbeitsaufgabe bekommen: wegen seiner technischen Kenntnisse wurde er Heizer im Kesselhaus. Er arbeitete dort bis Ende 1954, dann wurde er wieder in das unangenehme Hauptquartier der AVO geholt, wo man ihn wiederum wochenlang scharfen Verhören unterzog. In dieser Zeit ging eine neue Jagd gegen die Kirche, Ordensangehörige und Geistliche los, und man versuchte durch Quälereien von ihm gegen die noch auf freiem Fuß stehenden Personen etwas Belastendes herauszubekommen. Da man fürchtete, er könnte über sein Verhör seinen Mitgefangenen und dadurch andern im Gefängnis verhafteten Geistlichen Nachricht geben, schickte man ihn in ein unter AVO-Bewachung stehendes Bergwerk, wo lauter politische Gefangene arbeiteten. Außer seiner Untersuchungshaft, die fast ein Jahr dauerte, saß Mgr. Ispánky zwei Jahre in Vac, genau so lang wie in Gyütöfoghaz und dann anderthalb Jahre im Bergwerk, bis ihn die Aufständischen, zusammen mit andern politischen Gefangenen, befreiten. Danach floh er nach Österreich.

Er sprach über die Foltermethoden und medizinischen Behandlungen, wodurch das 'Geständnis' Kardinal Mindszentys erreicht wurde. Er sprach auch über die Verhaftung des Fürstprimas, die er miterlebte. Der Kardinal hatte damals, als er hörte, daß eine Hausdurchsuchung vorgenommen werden soll, Anweisung gegeben, alle Dokumente zu vernichten. Leider hatte Andreas Zakar, der damalige Sekretär des Fürstprimas, manche Dokumente, die er des historischen Wertes wegen zum Aufbewahren für wichtig befand, in einer Metallkassette versteckt und vergraben. Während seines Verhörs waren die Folterungen so unmenschlich, daß der Sekretär alles gestand, und so hat er auch das Versteck preisgegeben. So fand die AVO die Briefe an Kardinal Spellman, Kar-

dinal Innitzer und an den Vatikan. Daraus konstruierte die volksdemokratische Staatsanwaltschaft falsche Anklagen und bemühte sich zu beweisen, daß der Kardinal die Rückkehr Ottos von Habsburg vorbereite.

Auch über die Folterungen im Mindszenty-Prozess sprach Mgr. Ispánky: «Die 70 Tage werde ich nie vergessen, die ich mit dem Kardinal zusammen in den Kellerräumen Nr. 21, 22, 23 im Hauptgebäude der AVO in der Andrassystraße erlebte. Wir bekamen täglich eine Wassersuppe und ein Stück Brot, und vier Wochen lang durften wir die Augen nicht schließen. Tagsüber die Folterungen, nachts die Verhöre. Unsere Untersuchung leitete ein gewisser AVO-Beamter Lusztig im Raum Nr. 21. In Nr. 22 war der Geständnisraum, und in Nr. 23 erlebten wir unsere Folterungen. In Nr. 21 wurden die Verhöre von Hieben auf die Fußsohlen und Handflächen mit einem Gummischlauch unterbrochen, so daß man am nächsten Tag weder stehen noch die Hände bewegen konnte. Manchmal wurden die Hände mit den Füßen durch eine Kette zusammengefasst. Da verloren wir oft das Bewußtsein. Der Kardinal wurde der gleichen Tortur unterworfen. Einmal hörte ich im Nebenraum den Kardinal sprechen. Seine Stimme war leise, und er wiederholte mechanisch alle Worte, die ihm der AVO-Beamte Ferenc Toldi vorsagte. Der Kardinal war schon nicht mehr er selbst.

In Raum 23 wurde man auf ein fahrbares Gestell gebunden, völlig nackt, die Hände mit einer Kette gefesselt, die sich automatisch nach oben und unten bewegte, den Kopf nach unten. Wenn man trotzdem kein Geständnis machte, wurde man mit einem Gummischlauch blutig geschlagen. Wer bewußtlos war, wurde mit einem Eimer eiskalten Wassers übergossen. Unser Blut die Ausscheidungen flossen durch einen Kanal ab. Nach einem Tag solcher Behandlung war man vollkommen willenlos, und wenn man am zweiten Tag seine Unterschrift wieder verweigerte, wurde dieselbe Tortur wiederholt. Schließlich sind wir willenlose Opfer der AVO geworden.»

Der Kommunismus ist eine verheerende Seuche, die das Mark der menschlichen Gesellschaft anfrißt und sie völlig zersetzt.

Leo XIII. im Rundschreiben «Quod Apostolici muneris» vom 28. Dezember 1878

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:

Professorenkollegium der Theologischen
Fakultät Luzern

Redaktionskommission:

Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph
Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:

Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung
Frankenstrasse 7-9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:

Schweiz: jährl. Fr. 16.—, ½ jährl. Fr. 8.20
Ausland: jährl. Fr. 20.—, ½ jährl. Fr. 10.20
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 15 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag, 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

fohlen: Fasten, Verzicht auf Vergnügungen (Theater, Kino usw.), Reisen, Verzicht auf kostspielige Weihnachtsgeschenke, um die Einsparungen einer Hilfsorganisation (bei uns am besten der Caritas) zuwenden zu können. Vor allem wird ange-regt, die Gläubigen am Ende der Friedensgebetswoche zum Empfang der heiligen Sakramente zu bewegen. Es wäre daher rat-sam, die Weihnachtsbeichte dieses Jahr früher als sonst abzulegen. Weihnachten,

das Hochfest des Friedensfürsten, soll mit seiner Vigil und der Mitternachtsmesse gleichsam die Weiterführung dieser Friedensgebetswoche werden. Da die hochwür-digsten Bischöfe unseres Landes der per-sönlichen Initiative der einzelnen Seelsor-ger große Freiheit in der Gestaltung der Friedensgebetswoche lassen, werden die Seelsorger gerne diese Anregungen der Pax-Christi-Bewegung im Rahmen des Möglichen verwirklichen. -g-

Die Kirchenverfolgung in Ungarn

III. DIE SPRECHENDE KIRCHE

(Bericht eines Augenzeugen — Fortsetzung)

1. Erpressung durch die Friedensbewegung

Während die Regierung in so ruchloser Weise gegen die Kirche vorgeht, erpreßt sie die Bischöfe unablässig mit dem Text der «Vereinbarung». Und die Wortführer der Friedenspriester (acht bis neun an der Zahl) sind dabei die «treuesten» Helfershelfer. So forderten sie, als im Februar 1951 der Friedenskongreß in Berlin abgehalten wird, die Bischöfe laut § 4 der Vereinbarung auf, den «Appell» dieses Kongresses zu unterschreiben. Die Bischöfe verweigern die Unterschrift entschieden; statt dessen erlassen sie einen Hirtenbrief, in dem sie den christlichen Sinn des Friedens klären und sich auf den Wahlspruch des Hl. Vaters berufen: der Friede ist die Frucht der Gerechtigkeit. Sie weisen sogar auf die Bemühungen der Uno für den Frieden hin. Die Antwort darauf ist ein Wutgeschrei in Presse und Radio: «Die Bischöfe verletzen in brutaler Weise Wort und Geist der Vereinbarung, die sie unterschrieben haben.» Aber die Bischöfe bestehen darauf, trotz der aufkotroierten Worte der Vereinbarung den christlichen Sinn der Gerechtigkeit und des sozialen Lebens weiter zu lehren. Auch wenn später der eine oder andere von den Bischöfen gezwungen wird, an diesen Friedenskongressen teilzunehmen, sprechen sie nur von diesem *gerechten Frieden* (so zum Beispiel Erzbischof Czapik, Bischof Hamvas).

Da der Vertrag den gewünschten Erfolg, die Unterwerfung der Bischöfe, nicht erbracht hat, versucht man mit allen Mitteln die «Friedenspriesterbewegung» zu stärken, dadurch zum Beispiel, daß sie die Bischöfe zwingen, in den *wichtigeren Pfarreien Friedenspriester* einzusetzen. Einer der Führer der «Friedenspriester», ein gewesener Zisterzienser, wird sogar zum Domherrn von Esztergom und Protonotar «ernannt». Der Hl. Stuhl erklärt zwar diese Ernennung für ungültig, er aber führt den Titel weiter.

Die Regierung versucht, die Bischöfe aus der Kirchenverwaltung ganz auszuschalten; erste Versuche, die dann durch die Errichtung des «Kirchenamtes» vervollständigt werden. Am 26. April 1951 werden die Führer der Priesterbewegung zusammengerufen, um über die Subvention des «niederen Klerus» zu verhandeln. Erzbischof Czapik, der bisher von der Bischofskonferenz mit diesbezüglichen Verhandlungen beauftragt war, aber nie endgültige Zusagen erreichen konnte, wird ignoriert. Die Friedenspriester «erreichen» in nur dreitägigen «Verhandlungen», daß diese «Subvention» an den «niederen Klerus» um das Zwei- bis Dreifache erhöht wird (obwohl auch diese Summe nicht einmal das Einkommen eines Hilfsarbeiters erreicht). Dieser «Erfolg» wird mit allen propagandistischen Mitteln als Triumph gegen die Bischöfe ausgespielt. Zur «Dankbarkeit» für die Großherzigkeit der Regierung wird von diesen Priestern der kleine Rest des Kirchenbesitzes, etwa 2000 Joch (Besitz der Pfarreien), dem Staate «angeboten». Dadurch soll die materielle Abhängigkeit der Priester vom Staate vollständig werden.

2. Verhaftung von Erzbischof Grösz

Nach der Verhaftung Kardinal Mindszenty wurde Erzbischof Grösz als rangältester Erzbischof Vorsitzender der Bischofskonferenz (3. Februar 1949). Als man sah, daß trotz der «Vereinbarung», von der die Regierung so vieles erwartete, der Widerstand so-

wohl der Bischöfe als auch der Priester nicht aufhörte (die «Friedenspriester» verblieben eine winzige und vom Volke verachtete Minderheit), entschied man sich für einen neuen Terrorakt, der zugleich die Sinnlosigkeit jedes weiteren Widerstandes beweisen sollte. Am 15. Mai 1951 wurde Erzbischof Grösz verhaftet und am 28. Juni zu 15 Jahren Kerker verurteilt. In der Untersuchungshaft soll er in unmenschlicher Weise *mißhandelt* worden sein. Ein Augenzeuge berichtete, daß er sah, wie der alte Erzbischof nackt im Hofe des Gefängnisses herumgejagt und in eiskaltes Wasser hineingestellt wurde. Die «Anklage» gegen ihn müßte als einfach verrückt bezeichnet werden, wenn sie nicht so ruchlos wäre. Die Hauptanklage hieß: Der Erzbischof war der Leiter einer «Verschwörung», die noch Kardinal Mindszenty zu organisieren begonnen hatte. Diese Verschwörung sollte mit Hilfe der «Imperialisten» die Regierung beseitigen und der Erzbischof als «Homo regius» Staatsoberhaupt werden, «bis zur Befreiung des Kardinals und der Rückkehr des Königs». Der Erzbischof soll sogar die neue Regierungsliste schon zusammengestellt haben. Zu diesem Zwecke wurde eine Menge von Gewehren gesammelt und versteckt, wie auch eine riesige Summe von Dollars gesammelt. Diese «Verschwörerbande» hat russische Soldaten umgebracht, und besonders Priester haben zu solchen Attentaten Leute, möglichst Jugendliche, gedungen. All dies soll durch einen Bericht des Erzbischofs selbst an eine «imperialistische» Gesandtschaft bekannt geworden sein. Der Erzbischof trieb außerdem «Spionage» zugunsten des Vatikans und der westlichen Mächte. Er hat Kunstschätze der Kirche zugunsten dieser Verschwörung ins Ausland veräußert, ja sogar das Gehalt der Priester, das die Regierung an diese ausbezahlte, zu demselben Zwecke «gestohlen».

Solche «Anklagen» brachte man gegen einen Mann, der in ganz Ungarn als einer der ruhigsten und besonnensten Menschen bekannt war, der sich von jeder «Politik» fernhielt, der immer als ausgesprochener «Seelsorgebischof» galt und sich um Frieden und Ausgleich bemühte!

Der Schauprozess des Erzbischofs (28. Juni 1951) verlief nach dem Muster des Kardinalsprozesses. Auch das Radio wurde eingeschaltet. Und der Erzbischof «gestand» alles, dessen er beschuldigt wurde. Ebenso «gestanden» auch die andern Priester, die mit ihm verhaftet wurden, so der Zisterzienserabt *Endrédy*. Noch am 23. Juni, einige Tage vor dem Prozeß, wurden vier *Diözesambischöfe* und ein *Weihbischof*, weil in der Verschwörung «kompromittiert», unter «Hausarrest» gesetzt. Einer dieser Bischöfe und der Weihbischof des Erzbischofs Grösz «verurteilten» in schärfsten Worten die Verschwörung und den Erzbischof. Es besteht kein Zweifel, daß diese Bischöfe die weitverbreiteten Artikel nie geschrieben haben, ebensowenig die Loyalitätserklärungen der Regierung gegenüber.

3. Errichtung des Kirchenamtes

Am selben Tage, an dem Erzbischof Grösz verhaftet wurde, wurde auch das sog. Kirchenamt («Staatsamt für die kirchlichen Angelegenheiten») errichtet. Dieses Amt entspricht ganz einem sowjetischen Muster und wurde schon vorher auch in den übrigen «Satellitenländern» eingeführt. Zur Kompetenz dieses Kirchenamtes gehören u. a. die

folgenden «Geschäfte»: 1. Ausführung der «Vereinbarung» zwischen Staat und Kirche, 2. alle Personalfragen der Kirche, 3. Ausarbeitung von juristischen Normen für die Kirchenverwaltung, 4. alle Fragen der Ausübung des religiösen Lebens und der Gewissensfreiheit, 5. Ausführung der Regierungsverordnungen, die die Kirche betreffen, und Überwachung dieser Ausführung von seiten der Kirchenverwaltung.

Was diese rabulistisch-sowjetischen Formulierungen bedeuten, ist klar und unmißverständlich: die Bischöfe und ihre Beauftragten in der Kirchenverwaltung werden nicht nur unter die Kontrolle, sondern unter die «legale» Gewalt des Staates gesetzt. Die innere Eigenständigkeit und die *Selbstverwaltung der Kirche* werden *abgeschafft*. Und dies, nachdem Artikel 54 der «volksdemokratischen» Verfassung (20. August 1949) — «im Interesse der Gewissensfreiheit» — die Kirche vom Staate vollständig getrennt und nachdem laut «Vereinbarung» vom 30. August 1950 die Regierung «das freie Funktionieren» der katholischen Kirche «garantiert» hatte.

Für das Vorgehen des neuen «Kirchenamtes» wurde schon ein Jahr vorher ein «Präzedenzfall» geschaffen. Im Juni 1950 starb der Generalvikar des Kardinals Mindszenty. Das Domkapitel erwählte gem. CIC can. 429, § 3, zum Kapitelsvikar (der die Diözese wegen «Verhinderung» des Kardinals verwalten sollte) Mgr. *Gigler*. Der Domkapitular wurde zwei Tage nachher verhaftet. Die Regierung hat nämlich den Prälaten *Bereztozcy* «vorgeschlagen», der aber, weil er damals schon der Führer der «Friedenspriester» war, nicht gewählt wurde. Nach der Verhaftung des neuen Kapitularvikars erwählte man den Weihbischof des Kardinals, Mgr. *Meszlenyi*. Er wurde ebenfalls, nach 12 Tagen, verhaftet (und starb drei Jahre später, am 11. Januar 1953, im Gefängnis). Da das Domkapitel keinen weiteren Priester gefährden wollte und die Diözese nicht ohne Verwaltung bleiben konnte, wählten sie endlich den Prälaten *Bereztozcy*, worauf der Hl. Stuhl einen Diözesambischof (den schon erwähnten Bischof Hamvas) zum Apostolischen Administrator der Diözese des Kardinals ernannte. *Bereztozcy* aber mußte bleiben, diesmal als Generalvikar. Und der andere — der schlimmste Führer der «Friedenspriester», der Zisterzienser *Richard Horvath*, mußte ebenfalls zum Domherrn mit dem Titel eines Protonotars ernannt werden.

Dieser traurige und ruchlose «Präzedenzfall» sollte nun durch das neue «Kirchenamt» auf der ganzen Linie «durchgeführt» werden. Es tauchen nacheinander die neuen *Generalvikare* auf; in den bischöflichen Ämtern (Curia genannt), wie auch in den Domkapiteln werden weitgehende Änderungen vorgenommen. In der Residenz jedes Bischofs sitzt der beauftragte *Kommissar* (Laie und Kommunist) des «Kirchenamtes»; ohne seine Erlaubnis, ohne seine «Kontrolle» darf kein Verwaltungsakt geschehen. Er entscheidet auch darüber, wer den Bischof sprechen darf. Die «Hirtenbriefe» werden meistens von den «Generalvikaren» verfaßt und unterschrieben. Die Bischöfe sind praktisch von der Verwaltung ihrer Diözesen ausgeschaltet. Einige Bischöfe sind abwechselnd einmal im Hausarrest, einmal wieder «frei». Ein Bischof (*Pétery*) wurde aus seiner Diözese «ausgewiesen»; in Wahrheit soll er sich in Haft befinden.

Nicht einmal eine Woche ist nach der Verurteilung des Erzbischofs Grösz verflossen, und die Bischöfe werden am 3. Juli zu einer Konferenz gezwungen. Dieselbe Rohheit wie nach der Verhaftung Kardinal Mindszenty wiederholt sich: Die Bischöfe sollen ein Zeugnis ihrer Loyalität der Regierung ge-

gegenüber abgeben. Vier Diözesanbischöfe können nicht erscheinen, da sie sich in «Hausarrest» befinden. Statt dessen erscheinen die neuen Generalvikare, die bis jetzt nie an den Bischofskonferenzen teilnahmen, sie sind gegenüber den Bischöfen in der Überzahl. Den Vorsitz muß der Rangälteste, Erzbischof Czapik, übernehmen. Was in dieser Konferenz geschah, darüber berichtet nur ein Regierungsorgan (Telegraphenagentur), also eine mehr als verdächtige Quelle. Nach dieser «Quelle» wiederholen die «Bischöfe» ihre Treueerklärung zur Volksrepublik, verurteilen jede Gewalttätigkeit gegen das Regime, versprechen, die «Vereinbarung» mit «wachsender Sorgfalt» einzuhalten, und ganz besonders wird die «Friedensbewegung der Priester» gutgeheißen. Aus guter Quelle weiß man, daß diese «Erklärung» noch vor der Konferenz verfaßt und der Konferenz einfach vorgelegt wurde.

KIVO

(Schluß folgt)

Aus dem Leben der Kirche

† Kardinal Jules Saliège

Die Katholiken Frankreichs verloren am 5. November einen großen Kirchenfürsten und einen der markantesten Vertreter des Katholizismus der Gegenwart. Jules Saliège wurde am 24. Februar 1874 in Mauriac geboren. Nach beendigten theologischen Studien in St-Sulpice, Paris, wo er unter anderem auch den vor einigen Monaten verstorbenen Mgr. Eugen Folletête zum Mitschüler hatte, wirkte Abbé Saliège mehr als 30 Jahre als theologischer Lehrer an den zwei Seminarien seiner Heimatdiözese Saint-Flour. Am 29. Oktober 1925 ernannte ihn Pius XI. zum Bischof des nur 80 000 Gläubige zählenden Bistums Gap (Hautes Alpes). Schon nach drei Jahren versetzte er Mgr. Saliège auf den Metropolitansitz von Toulouse. Der alte Primatialsitz der *Gallia Narbonensis* umfaßt heute eine halbe Million Katholiken. Neben seiner wissenschaftlichen und seelsorgerlichen Tätigkeit bewahrte Erzbischof Saliège ein offenes Auge für alle aktuellen Probleme unserer Zeit. Wo er nur konnte, unterstützte er die wissenschaftliche und asketische Bildung seines Klerus. Er baute das «Institut catholique» von Toulouse weiter aus, errichtete zwei Seminare und förderte «Die Sozialen Wochen Frankreichs». Internationales Ansehen erwarb er sich, als er gegenüber der nationalsozialistischen Besatzung während des zweiten Weltkrieges die Rechte Gottes und der Menschenwürde verteidigte. Anlässlich der Judenverfolgungen in Frankreich durch die Gestapo im August 1942 nahm er sich der Verfolgten an und verurteilte die Ausschreitungen gegen die Juden. Der mutige Aufruf des Oberhirten wurde von freiwilligen Helfern vielfältig und dann in Tausenden von Exemplaren verteilt. Im Konsistorium vom 21. Februar 1946 befand sich auch der Erzbischof von Toulouse unter den 32 neu ernannten Kardinälen. Seine schwächliche Gesundheit erlaubte ihm jedoch erst im Mai, nach Rom zu gehen, um aus den Händen des Papstes den roten Hut zu empfangen.

Erzbischof Saliège war seit 1931 durch einen Schlaganfall teilweise gelähmt und fast zur Gänze seiner Sprache beraubt worden. Trotzdem übte er mit unverminderter geistiger Kraft sein Hirtenamt aus. Ihm zur Seite stand der Erzbischof-Koadjutor (cum jure successionis) Mgr. Gabriel Garonne, der nun dem verstorbenen Kardinal in der Leitung der Erzdiözese nachfolgt.

Die Beisetzung der sterblichen Überreste von Kardinal Salièges gestaltete sich zu einer eigentlichen nationalen Kundgebung. Drei Kardinäle und über dreißig Bischöfe

begleiteten den toten Kirchenfürsten auf seinem letzten Gang in die Kathedrale. Im Trauerzug schritten auch der frühere Präsident der Republik, Vincent Auriol, und der frühere Ministerpräsident Georges Bidault sowie eine Abordnung von Juden. Tausende von Personen folgten dem Sarg. In der Kathedrale von Toulouse feierte Kardinal Feltin eine stille hl. Messe. Viele Gläubige näherten sich bei der Kommunion dem Tisch des Herrn. Sang- und klanglos, wie der große Verstorbene es gewünscht hatte, wurde am Nachmittag sein Sarg in die Gruft unter dem Hochaltar gesenkt. Im Herzen der Katholiken Frankreichs aber lebt der große Kardinal weiter.

J. B. V.

Auswirkungen der Mittel-Ost-Krise auf die Kirche

Der Suezkrieg und die von ihm aufgewühlte Grundwelle des Nationalismus im Mittleren Osten hatten auch ihre direkten Auswirkungen auf die katholische Mission.

Während der Kampfhandlungen in Port Said blieben die Ausländer aus guten Gründen in ihren Wohnungen. Katholische Schwedern fühlten sich trotzdem gedrängt, unter Lebensgefahr ihrer karitativen Aufgabe nachzugehen. Sie wurden dabei von fanatischen Mohammedanern mit Steinen beworfen.

Zu schweren Ausschreitungen gegen die Kirche kam es am 27. und 28. Oktober 1956 in Syrien. Am 27. Oktober platzte um 18.15 Uhr

vor der Schule der Franziskanerinnen Mariens in Damaskus (1000 SchülerInnen) eine Bombe, die glücklicherweise keine Todesopfer kostete.

Am folgenden Tag griff eine mehrere tausend Personen zählende Menge das französisch-arabische Lyzeum in Aleppo an und verwandelte es in einen Schutthaufen. Von dort zog der Pöbel zum Lyzeum der Josefschwestern und steckte es in Brand. Ein Pfadfinder konnte noch rechtzeitig das Allerheiligste in Sicherheit bringen.

Andere Vandalen warfen sich auf das Institut der Franziskanerinnen Mariens in Aleppo. Hier griffen eiligst aus Damaskus herbeigeholte Truppen ein und stellten nach einer heftigen Schießerei, bei der fünf Manifestanten getötet wurden, die Ruhe wieder her. Bei einer katholischen Gegendemonstration wurde der vorausgehende Kreuzträger von der Menge verwundet.

Die Regierung hat der katholischen Mission ihr Bedauern über die Vorgänge ausgesprochen und sich verpflichtet, die zerstörten und beschädigten Gebäude sofort auf eigene Kosten wiederherzustellen. Angesichts der politischen Ereignisse und der schlechten Finanzlage in Syrien dürfte die Realisierung dieses Versprechens aber zweifelhaft sein.

Die Regierung von Jordanien hat verschiedene christliche Geistliche ausgewiesen, darunter auch den katholischen Franziskanermissionar P. Hood, einen Engländer. (-m)

NEUE BÜCHER

Löhrer, Magnus: Der Glaubensbegriff des heiligen Augustinus in seinen ersten Schriften bis zu den Confessiones. Einsiedeln, Benziger-Verlag, 1955. 280 S.

Unter den vielen Publikationen, die zum Augustinusbildungsjubiläum 1954 erschienen sind, ragt das vorliegende Werk (als Dissertation der Theologischen Fakultät Pont. Athenaei S. Anselmi in Rom vorgelegt) vor allem durch zwei Eigenschaften hervor: Der Autor ist mit den Schriften des hl. Augustinus sehr gut vertraut; er verarbeitet aber ebenso ausgiebig die moderne Literatur. Die Analyse des Glaubens ist an sich ein neues Problem, das Augustinus in dieser Form noch nicht kannte. Der Verfasser hütet sich daher, die heutige Fragestellung in die augustiniischen Schriften hineinzu projizieren und läßt die Texte selber sprechen. Dabei zeigt sich, wie sehr der Glaubensbegriff des heiligen Kirchenlehrers von seiner persönlichen Erfahrung her zu verstehen ist und wie auch die objektiven Elemente des Glaubens im Lichte dieser Erfahrung gesehen werden müssen. Von den objektiven Glaubenselementen hat für Augustinus vor allem die Autorität eine besondere Bedeutung; mit ihr beschäftigt sich der Verfasser ausführlich. Weiter werden die verschiedenen Bedeutungen von «credere» untersucht, vor allem in ihrer Abgrenzung und Beziehung zum Erkennen. In den folgenden Kapiteln behandelt der Autor die apologetische Begründung des Nutzens des Glaubens und die Rolle des Glaubens im Heilsgeschehen der einzelnen Seele in der Gemeinschaft der Kirche und die Lehre über das Verhältnis von Glaube und Gnade. Die Untersuchungen werden mit großer Sorgfalt und Umsicht durchgeführt; die Interpretation der Texte ist vorsichtig und abgewogen. Die Arbeit bildet nicht nur einen wichtigen Beitrag zu einer Gesamtdarstellung des Glaubens bei Augustinus, die bis heute noch fehlt, sondern sie ist über diesen streng wissenschaftlichen Rahmen hinaus auch für die Glaubensverkündigung sehr anregend und fruchtbar.

Dr. Alois Sustar

Löhr, Amiliana: Abend und Morgen ein Tag. Die Hymnen der Herrentage und Wochentage im Stundengebet. Regensburg, Verlag Friedrich Pustet, 1956. 710 S.

Nüchterne Leser aus helvetischen Landen werden vermutlich etwelche Mühe haben, sich mit der esoterischen Sprache dieses Buches abzufinden. Die gelehrte Nonne von Herstelle kann sich nur selten dazu verstehen, vom Heiligen Geist oder von der Kirche zu sprechen. Mit sanfter Hartnäckigkeit gebraucht sie immer und immer wieder die griechischen Ausdrücke: Aion, Ekkllesia, Logos und Pneuma. Allein man wird das der gelehrigen Schülerin von Odo Casel nachsehen. Es wäre wirklich zu schade, wenn sich der Seelsorgeklerus deswegen von der Lektüre abschrecken ließe. Wer sich unvoreingenommen in das großangelegte Werk (710 Seiten!) über «die Hymnen der Herrentage und Wochentage im Stundengebet» einarbeitet, sieht sich von Seite zu Seite in eine Welt eingeführt, die ihm bisher leider verschlossen blieb, obwohl sie jedem Brevierbeter vertraut sein müßte. Das in jeder Beziehung ungewöhnliche Buch reifte als Frucht jahrzehntelanger Forschung — Amiliana Löhr kennt sich in der biblischen, patristischen und klassischen Literatur aus — beschaulichen Gebetes und wohl auch schmerzlicher Erfahrung. Wissenschaftliche Akribie paart sich hier mit dichterischer Formvollendung zu einer Studie über den Hymnus in hymnischer Sprache. Mit behutsamer Hand holt die Verfasserin Perle um Perle aus der Schatzkammer der betenden Kirche — hebt sie zur Sonne, wendet sie hin und her, bis sie die letzten Feinheiten daran entdeckt und beschrieben hat. Mit solch liebender Sorgfalt weiß wohl nur eine Frau mit kostbaren Dingen umzugehen. Aber etwas davon sollte jeder Beter und vor allem der Priester aufbringen, sonst müßte er schließlich an reichgedeckter Tafel seelisch verhungern. Was die Benediktinerin von Herstelle über den Aufbau des Stundengebetes, über das doppelte Antlitz der Nacht und das Erwachen des Morgens, über den Mittagsdämon, die Ernte-

freuden und das Danklied des Abends und über das stille Verdämmern des geheiligten Tages schreibt, gehört zum Schönsten und Tiefsten, was sich darüber sagen läßt. So bietet ihr Buch ohne Zweifel eine wertvollste Hilfe — für die man nicht dankbar genug sein kann, die obwaltende Brevierkrise von innen her zu überwinden.

Schülerkalender «Mein Freund» 1957. Hrsg. vom Kath. Lehrerverein der Schweiz. Olten, Verlag Otto Walter AG, 1956. 256 S.

In gewohnt gediegener Aufmachung ist der Schülerkalender «Mein Freund» 1957 erschienen. Der Inhalt ist wieder sehr interessant, vielseitig und lehrreich, ein wahrer Genuß für eine bildungsbegierige Jungwelt. «Mein Freund» führt die jugendlichen Leser mit prachtvollen Bildern durch religiöse

Bräuche, Geschichte, Kunst und Technik. Er hilft ihnen, mit offenen Augen durch unsere reizvolle Heimat gehen. Das «Bücherstübchen» umfaßt 96 Seiten und ist neuerdings recht vielgestaltig und belehrend. Redaktion und Verlag (O. Walter) haben Vortreffliches geboten. Der Preis ist erstaunlich günstig. Wir wünschen dem unentbehrlich gewordenen katholischen Schülerkalender recht viele neue Leser. Anton Gut, Can.

Kurse und Tagungen

Einführungskurs für Präsidés der Jungwacht

Schon zum zehntenmal wird vom 7. bis 9. Januar 1957 im prächtig gelegenen Christofershaus in Oberägeri der Einführungskurs für Jungwachtpräsidés abgehalten. Er bietet

Neupriestern und Präsidés, die neu mit der Führung einer Pfarrei-Jungwacht betraut wurden, eine solide Einführung in die Zielsetzung und Arbeitsmethode der Jungwacht. Eingeladen sind vor allem auch Seelsorger aus Pfarreien, die noch keine Jungwacht haben und sich mit dem Gedanken der Gründung einer solchen tragen. Der Kurs wird in voller Anpassung an die geistlichen Teilnehmer durchgeführt und möchte weniger rein theoretische Kenntnisse als viele praktische Arbeitshinweise für eine zeitaufgeschlossene Jugendseelsorge geben. Kursleitung: P. Anton Loetscher, Schöneck (NW), Meinrad Hengartner, Luzern. Ausführliche Programme sind bei der Bundesleitung der Jungwacht, Postfach 207, Luzern, Tel. (041) 3 56 44, anzufordern. Dorthin sind auch die Anmeldungen bis zum 3. Januar 1957 erbeten.

Zu verkaufen 4 Stück

Kandelaber

Holz, Barock, Größe ca. 130 cm.

6 Stück Kerzenstöcke

Holz, Barock, Größe ca. 96 cm, sämtliche antik.

Max Walter, Basel, Nauenstraße 79, Antike kirchliche Kunst, Telefon (062) 2 74 23.

Vorführung je Montags 10.00—18.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.



LEONARDO

für Bazar und Vereinsanlässe

Emmenbrücke

Tel. (041) 2 39 95

Ziborien

jeder Größe, Form und Preislage, verschiedener Werkstätten in vorteilhafter Auswahl verfügbar. Kommunionteller übliche und neueste Formen. Rauchfässer, Tragkessel und Aspergille, Altarglocken bis 6 Klang. Torcen 2 Modelle, praktische Ständer für 6 Stück. — Sedilien und Hocker in guter Form. — Betstühle neuestes Modell ab Fr. 115.—.

Sträßle Jos., Tel. (041) 2 33 18.

* * * * *

* Praktische und schöne *

Weihnachts-Geschenke

* Einzelhosen *

* in allen Preislagen *

* Loden- und Wintermäntel, erstklassige Verarbeitung *

* Nylon-Mäntel bei Schneefall *

* Ski-Keilhosen, imprägniert, sehr dicht *

* Soutanen im beliebten Roos-Schnitt *

* Windjacken, doppelt, bestes Material *

* Stoffe für jeden Zweck i. d. bewährten Roos-Qualitäten *

* Muster oder Ansichtsendungen umgehend. *

* Roos — Luzern *

* Frankenstraße 2 *

* Tel. (041) 2 03 88 *

* * * * *

Neueste Missale 1956

mit neuer Karwoche usw. Groß-Kleinquant. Ideale Pulte, dreh- und verstellbar, in jeder Holzart, in mustergültiger Ausführung. Kanontafeln, Eigenverlag und alle Verlagsausgaben. — Mit Schutzüberzug, spiefelfreiem Glas, Holz- oder Bronzerahmen.

Sträble, Kirchenbedarf, Luzern.

WEIHNACHTEN in Briefmarken

Schweiz, Liechtenstein, Vatikan, Missions - Mischung 1000 Stück 7.50.

A. STACHEL, Basel, Röttelerstraße 6.

Offene Meßmerstelle

nebenamtlich. Gelegenheit zu Fabrikarbeit. — Pfarramtliche Empfehlung unerlässlich. Offerten unter Angabe der bisherigen Beschäftigung, des Alters und des Zivilstandes an Kath. Pfarramt Mogelsberg (Toggenburg).

Gesucht von Tochter in den Dreißigerjahren auf anfangs Januar Stelle als

Pfarrköchin

in modern eingerichteten Haushalt. Geboten wird gepflegtes Kochen und sorgfältiges Haushalten. — Offerten sind zu richten unter Chiffre 3172 an die Expedition der «Kirchenzeitung».

Katholische, deutsche

Hausgehilfin

mit guten Nähkenntnissen sucht Stelle. — Angebote unter Nr. 3171 an die Expedition der «Kirchenzeitung».

Gesucht

Pfarrhaußhälterin

für Pfarrhaus in Stadtnähe. Offerten unter Chiffre 3169 befördert die Expedition der «Schweiz. Kirchenzeitung».

Stets billige Occasions-

Couverts

Normalformat C6 ab Fr. 9.50 per 1000; auch viele Sorten Kleindüten für Kollekten und Sammelaktionen, extra billig. Bitte Muster/Offerte verlangen.

Fr. Huber AG., Muri (AG).

Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.

THEOLOGISCHE WERKE

KARL RAHNER

Zur Theologie des geistlichen Lebens

3. Band der «Schriften zur Theologie» 472 Seiten. Leinen Fr. 19.80

Karl Rahner, ohne Zweifel einer unserer bedeutendsten Theologen, mit einer nicht alltäglichen Kraft, das alte Wahre mit immer wieder neuer denkerischer Bemühung spekulativ zu durchdringen, übergibt uns hier eine Reihe von Aufsätzen zum christlichen Leben. Der Stufenweg zur christlichen Vollkommenheit, die Erfahrbarkeit der Gnade, die Aszese, die gute Meinung, das Gebet, Empfang der Beichte und Kommunion, priesterliche Existenz und Weihe des Laien zur Seelsorge, das Verhältnis von Priester und Dichter, Probleme der marianischen und der Herz-Jesu-Frömmigkeit, das Verhältnis des Christen zu seinen ungläubigen Verwandten, Konversionen, Wissenschaft als Konfession.

Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln

AUS DEM BENZIGER VERLAG

Sinnvolle Weihnachtsgeschenke

Otto Hophan

Die Engel

380 Seiten. 1 farbiges Titelbild und 16 einfarbige Bildtafeln. Ln. Fr. 22.80

Das Werk zeigt in geradezu genialer Entfaltung der verschiedenen Aspekte die Welt und Wirksamkeit der himmlischen Geister, verarbeitet in solider und erleuchteter Exegese alle einschlägigen Schriftsteller und verwertet auch neueste Erkenntnisse der Naturwissenschaften.

Dr. P. Casutt

Walther Diethelm

Ein Hitzkopf wird Apostel

187 Seiten. 16 Skizzen. Ln. Fr. 9.30

Der Verfasser schildert den jungen Saulus als Knaben in Tarsus, wie er zur Ausbildung nach Jerusalem kommt, seine Begegnung mit den ersten Christen, seine Bekehrung und seine Missionsreisen bis zum Tod in Rom. Der Stil ist einfach und klar, die Handlung spannend. Für Kinder vom 11. Lebensjahr an.

Anton Loetscher

Folge mir nach

Geschichten über die Berufung zum Priester

156 Seiten. Ln. Fr. 7.90

Eltern können daraus sehen, wie sie ihre Söhne zum Priestertum behutsam führen können, und die jungen Leute, die auf dem Weg zum Priestertum stehen, werden spüren, daß dieser oder jener Weg und manche Situation auch ihrem Streben und Zweifeln entspricht. Vielleicht mag das kleine Buch entscheidend weiterhelfen.

«Maria Einsiedeln»

Zofia Kossak

Die Perlen der hl. Ursula

Legenden um Heilige

240 Seiten. Ln. Fr. 11.90

Zofia Kossaks Legenden sind wahre dichterische Juwelen. Religiöse Erbauung und poetische Beglückung sind der Ertrag solcher bezaubernder Lektüre, die den Leser spüren läßt, daß Legenden in einem höhern Sinn wahr sein können als historisch exakte Berichterstattung.

«Vaterland»

Vom Schweigen der Kartäuser

88 Seiten. Kart. Fr. 2.80. Ln. Fr. 4.70

Trotz aller Herbheit geht durch jedes dieser kurzen Kapitel ein seltsam beruhigender Ton verborgener Fröhlichkeit und hingebender Gelassenheit. «Kath. Apostolat»

Ein ganz feines Buch für innerliche Menschen. Man kann es immer wieder lesen. Es sagt uns immer wieder Neues und Tiefes.

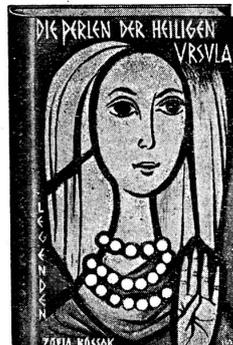
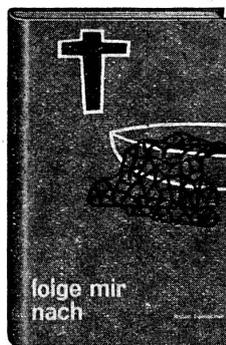
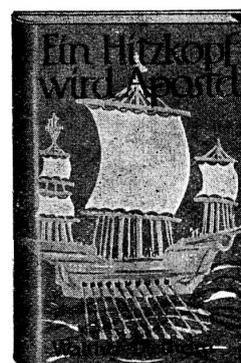
«Echo littéraire»

Margaret Trouncer

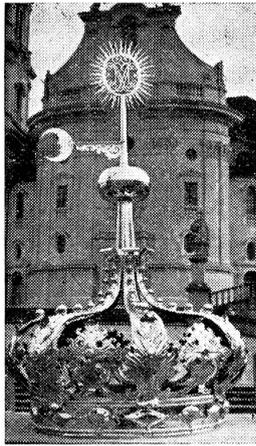
Dich hab ich erwählt

Der Lebensroman der Schwester Margarete Marie Alacoque
2. Auflage. 324 Seiten. Ln. Fr. 14.30

Das Große an diesem Werk liegt darin, daß es nie wesentlich von der Geschichte abweicht und sich weder ins Sentimentale noch ins Süßliche verirrt. Was uns weiterhin an diesem Buche freut, ist die Wahrhaftigkeit, mit der der ganze Stoff behandelt ist. Ein Heiligenleben, wie man jedes Heiligenleben geschrieben wünscht. «Christophorus»



VERLAG
RÄBER & CIE.,
LUZERN



Ars et Aurum ^A _G

vormalis Adolf Bick

Kirchliche Kunstwerkstätte

WIL (SG) Tel. (073) 6 15 23

Spezialisiert für Restaurationen
kirchlicher Metallgeräte

Anerkannt solideste Vergoldungen
im Feuer

Referenz: Krone des Marienbrunnens
Kloster Einsiedeln

Meßweine, Tisch- u. Flaschenweine

Geschäftsbestand seit 1872 Beidigte Meßweinlieferanten Telephon (071) 7 56 62

empfehlen in erstklassigen und
gutgelagerten Qualitäten

GÄCHTER & CO.

Weinhandlung Altstätten

NEUE GESCHENKBÜCHER

ABBE PIERRE

Hier spricht Abbé Pierre

Reden. Illustriert. Fr. 11.60

GILBERT CESBRON

Unser Jahrhundert ruft um Hilfe

Betrachtungen über moderne Zeitprobleme. Fr. 11.60

PAUL CLAUDEL

Kleines geistliches Tierbuch

Die sinnbildliche Darstellung der biblischen Tiere in einer originellen Ausdrucksweise ist Claudel in diesem Werk meisterhaft gelungen. Goldleinband. Fr. 8.30

JAN DOBRACZYNSKI

Das Heilige Schwert

Ein gewaltiger Paulus-Roman. Fr. 15.—

FRANÇOIS MAURIAC

Vom Geheimnis meines Friedens

Gewissensappelle und Dokumente. Fr. 9.30

REINHOLD SCHNEIDER

Die Stunde des heiligen Franz von Assisi

Geisttiefes und erbauliches Werk des Friedenspreisträgers 1956
Neuaufgabe. Fr. 8.10

FULTON SHEEN

Das Leben ist lebenswert

Fernsehpredigten. Mit Zeichnungen. Fr. 11.60

BORIS SIMON

Die Last der anderen

Abbé Pierre im Kampf für die Liebe. Fortsetzung von «Die Lumpensammler von Emmaus». Reich illustriert. Fr. 15.—

GERTRUD VON STOTZINGEN

Der Weg nach Vadstena

Roman über die heilige Birgitta. Neuaufgabe. Fr. 9.—

JOSEF MAGNUS WEHNER

Der Kondottiere Gottes

Leben und Werk des hl. Johannes von Capestrano, dem großen Sieger und Kämpfer unter Hunyadi in der Schlacht von Belgrad im Jahre 1456 gegen die Türken. Fr. 12.75

Moderne religiöse Kunst

Kunstkalender 1957, mit 37 zum Teil farbigen Abbildungen
Fr. 6.90

WALTER BULST

Hymni latini antiquissimi

Wertvolle Sammlung der Hymnen- und Psalmendichtung.
Fr. 17.10

Durch Ihre Buchhandlung

Schweizerische Alleinauslieferung

FONTANA-VERLAG P. Grämiger, ZÜRICH

Eine wichtige Neuerscheinung!

Ein Hausbuch katholischer Lebensführung Das religiöse Standardwerk der katholischen Familie

ALOIS RÖLLI

Zu Gottes Herrlichkeit

Großformat. 600 Seiten Text. 23 Farbtafeln.

112 Seiten Kunstdruckbilder. Fr. 49.—.

Wissenschaftlich fundiert, aber in einfacher Sprache geschrieben, erschließt dieses wirkliche Volksbuch das Verständnis für den Sinn und die Bedeutung des Alten wie des Neuen Testaments, bietet eine ganz neuartige umfassende Verkündigung der Heilslehre über die Sendung des Messias, die Kirche, die Sakramente, die Sakramentalien und erklärt die liturgischen Festfeiern des ganzen Kirchenjahres. In den vielen Bildern aus allen Jahrhunderten, aus verschiedensten künstlerischen Auffassungen — alle sind wirkliche Kunstwerke — findet der Leser gleichsam eine christliche Kunstgeschichte und zugleich eine wesentliche Vertiefung des geschriebenen religiösen Wortes durch die unmittelbare Anschauung.

Aus dem Vorwort von

Cardinal Valerio Valeri

«Nach Inhalt und Form ein echtes religiöses Volksbuch, kann es einen hervorragenden Beitrag zur Verbreitung und Vertiefung des katholischen Glaubens liefern und dadurch hinführen zu einem echt katholischen Leben.

Ich wünsche daher diesem Werke weiteste Verbreitung, damit es recht viel wirke zur Ehre Gottes und möglichst viele Menschen zur Herrlichkeit Gottes führe!»

Bei Ihrem Buchhändler

WALTER-VERLAG • OLTEN



L R U C K L I - C O L U Z E R N

**GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWERKSTATTEN FÜR KIRCHENKUNST
MESSKELCHE - ZIBORIEN - MONSTRANZEN - VERSEHPATENEN ETC.**

Fachmännische Beratung für Reparaturen und Renovationen - Feuervergoldungen

TELEFON (041) 242 44

BAHNHOFSTRASSE 22 a

Neue Radios

25% billiger!

Radio-Vermittlung: Zuber-
Kreuzstift, Schänis (SG).

Tel. (041) 233 18

für sofortige Erledigung aller
Weihnachtspost in Bedarfsarti-
keln für Kirche, Sakristei, Prie-
ster und christliche Hauskunst.

J. Sträble, ARS PRO DEO,
Luzern.

Das praktische Geschenk

ein schöner Hut, Bérêts, Pelzmütze, Kragen Collars
dem Rheumatiker die Thermosetas-Wärmespenden

von **CHAPELLERIE FRITZ**
Clarastraße 12, Basel, Tel. (061) 24 60 26

Kirchenheizungen

Neuestes System - unsere Entwicklung

Infrarot-Warmluft-Kombination

Billigste und wirtschaftlichste Kirchenheizung mit
unerreichtem Heizeffekt

Infrarot-Heizungen (Deckenstrahl-System)

Warmluftheizungen elektrisch, Öl, Kohle

Fußbankheizungen

Bodenheizungen

Niedertemperatur-Strahlungsheizungen

Für jedes bestehende oder neue Gotteshaus die
richtige Heizung projektiert und baut nach dem
neuesten Stand der Technik zu günstigen Preisen
mit langjähriger Garantie das katholische Unter-
nehmen



ALFONS von ARX AG

Fabrik elektrischer und thermischer Apparate

Obergösgen (SO) Telefon 062 5 50 45



Kirchenkerzen

Osterkerzen

Votivkerzen

Altarkerzen

Rohrkerzen

Osternachts-

und

Missionskerzen

Jede Art eine Spe-
zialität unseres
Hauses!

Liebe zum Beruf
und langjährige
Erfahrung kom-
men Ihrem Auftrag
zu gut. Verlangen
Sie unsere inter-
essante Offerte.

Jegge & Co., Sisseln AG

Wachswarenfabrik, Telefon (064) 721 31

III. SEELSORGERTAGUNG

vom 7. bis 9. Januar 1957

«Die Frömmigkeit des Laien»

Der erste Tag bietet eine pastoraltheologische Grundlegung,
der zweite die Situationsberichte dreier Laien, der dritte die
praktischen Anregungen dreier Seelsorger. Die Tagung ver-
bindet wiederum Anregung, Gespräch und Erholung in wohl-
tuender Weise. — Programme und Anmeldungen beim

STUDIENHEIM ST. KLEMENS, EBIKON (LU)
Telefon (041) 6 16 16.

HERZOG^S liturgische Altarkerzen

werden seit 70 Jahren wegen ihrer hervor-
ragenden Eigenschaften besonders geschätzt.

Oster-, Tauf- und Kommunionkerzen

mit gediegener, neuzeitlicher Verzierung.

Verlangen Sie die neue Preisliste, Muster oder
persönliche Beratung.

HERZOG & CO., Kerzenfabrikation, SURSEE
Telefon (045) 4 10 38.

LANDVOLK-SEELSORGE

Die Bauernseelsorger der Schweiz schenken uns drei wichtige Neuerscheinungen:

Bauer und Kirche

192 Seiten Fr. 5.30

Die frohe Bäuerin

88 Seiten Fr. 3.90

Vereinte Kraft

Verständigung zwischen Bauern und Arbeitern
64 Seiten Fr. 1.70

Diese praktischen Werkbücher bieten viel Anregung für Vorträge, für ländliche Heim- und Gruppenabende.

**VERLAG ST. WENDELINSWERK
EINSIEDELN**

Paramente

Kaseln, handwerkliche Originalstücke, **Segensvela**, **Stolen**, Kelchwäsche, Pallen, Boursen, **Alben**, Chorröcke, **Ministrantenkleider**, Altartücher, Spitzen.

J. Sträßle, Paramente, Luzern.

Zu verkaufen 1 Stück barocke

Madonna mit Kind

stehend, Größe 140 cm, Holz bemalt, antik. Preis Fr. 2000.—

Max Walter, Basel, Nauenstraße 79, Antike kirchliche Kunst, Telefon (062) 2 74 23.

Vorführung je **Montags** 10.00—18.00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

HEINRICH SPAEMANN

Die kommende Welt

Betrachtungen

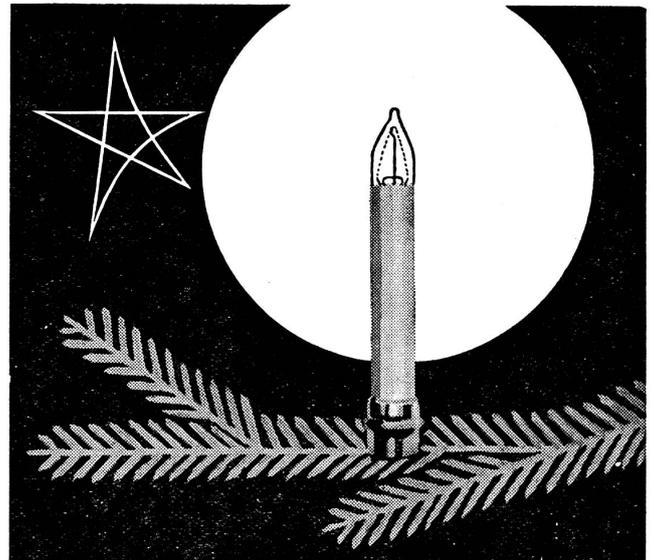
Verkündigung im Jahr des Herrn Spaemann versteht es, in seinen Betrachtungen, Schriftauslegungen u. Predigten, die hier dem Gang des Kirchenjahres folgen, die Doppelheit des Wirklichen in seiner schlichten, sachnahen und doch herzbewegenden Sprache zur Erfahrung zu bringen.

Die ersten beiden Folgen des Werkes bedenken die Geheimnisse des Weihnachts- und Osterfestkreises. Weitere Folgen sind in Vorbereitung.

1. Folge: **Maranatha**
(Advent bis Lichtmeß). 78 Seiten, Pappband Fr. 6.—

2. Folge: **Abba, Vater!**
(Septuagesima bis Christi Himmelfahrt) 96 Seiten, Pappband Fr. 6.—

Buchhandlung **Räber & Cie.**, Luzern



OSRAM Weihnachtsketten

für Innen- und Außenbeleuchtung
solide und gediegene Ausführung
nicht feuergefährlich
Bezugsquellen durch

O S R A M A G. ZÜRICH 22



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft bei

Fuchs & Co., Zug

Telefon (042) 4 00 41
Veredigte Meßweinflieferanten

Weihnachtsketten

für Christbäume wesentlich billiger geworden! Kartons mit 16 Kerzen elfenbein oder bunt mit 1 Stern dabei 110/130 oder 220/250 Volt, Fr. 30.—. Isoliert für Außenbeleuchtung Fr. 60.—. Ersatzkerzli —,90/1.60.

J. Sträßle, (041) 2 33 18.



paramente

handweberei und künstlerische mitarbeiter im atelier



heimgärtnerei+co.

beratung und anleitung für privatpersonen

wil.st.g.

Sie werden zufrieden sein!

Nur 1.⁵⁰

kostet mein gutes und starkes baumwollenes

Küchen - Handtuch

mit großem Waffelmuster, 6 Stück zu Fr. 9.—; 12 Stück zu Fr. 17.50.

Boden - Putzlappen

sehr stark, weil verstärkt, 6 Stück zu Fr. 8.10; 12 Stück zu Fr. 15.50.
NS. Nach auswärts nur gegen Nachnahme!

 **SCHOBINGER - Versand**

Luzern, Morgartenstr. 7